

# **Das Steiermärkische Baugesetz mit den Novellen 2022 und 2023**

## **aus bautechnischer Fachsicht**

LGBI. Nr. 45/2022, in Kraft seit 29.06.2022

LGBI. Nr. 108/2022, in Kraft seit 31.01.2023

LGBI. Nr. 73/2023, in Kraft seit 15.07.2023

## **STEIRISCHER BAUTAG 2025**

**21. Mai 2025**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik

Fachabteilung Energie und Wohnbau

Referat Bautechnik und Gestaltung

<https://www.technik.steiermark.at>

DI Helmut Lanz

[h.lanz@stmk.gv.at](mailto:h.lanz@stmk.gv.at)

Tel. 0316 / 877-5907



**Das Land  
Steiermark**



# www.technik.steiermark.at

[www.technik.steiermark.at/cms/ziel/58813874/DE/](http://www.technik.steiermark.at/cms/ziel/58813874/DE/)

## Das Stmk BauG mit Farbcodierung zu den OIB-Richtlinien und erläuternden Beispielen

### § 70 Erschließung

(11)

(1) Alle Bauwerksteile sind so zu erschließen, dass sie entsprechend dem Verwendungszweck sicher zugänglich und benützbar sind. Die Durchgangshöhen bei Türen, Toren, Treppen sind so zu bemessen, dass eine gefahrlose Benützung möglich ist.

(2) Die vertikale Erschließung hat durch Treppen oder Rampen zu erfolgen. Wenn es aufgrund des Verwendungszwecks unter Bedachtnahme auf die Bauwerkshöhe erforderlich ist, sind die Treppen in Treppenhäusern anzutragen und zusätzlich Aufzüge zu errichten.

(3) Zusätzlich zu Treppen sind Personenaufzüge zu errichten bei

1. Bauwerken mit Aufenthaltsräumen und drei oder mehr oberirdischen Geschoßen,
2. Garagen mit drei oder mehr oberirdischen sowie zwei oder mehr unterirdischen Geschoßen.

Dies gilt nicht für Reihenhäuser und Gebäude mit nicht mehr als neun Wohnungen je vertikaler Erschließungseinheit bei höchstens drei oberirdischen Geschoßen. (12) (18)

(4) Bei der Planung von Bauwerken mit Aufenthaltsräumen mit drei oberirdischen Geschoßen und mit nicht mehr als neun Wohnungen je vertikaler Erschließungseinheit ist für eine allfällige nachträgliche Errichtung von Personenaufzügen eine planliche Vorsorge zu treffen. (18)

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 13/2011, LGBI. Nr. 78/2012, LGBI. Nr. 34/2015

[FAQ – Abs. 4 Beispiele betreffend die Aufzugsverpflichtung](#)

[FAQ – Beispiele betreffend die Aufzugsverpflichtung](#)

(gültig nur bis 13.5.2015)

[FAQ - Abstände bei Aufzügen](#)

- > Bautechnik und Gestaltung
- > Steiermärkisches Baurecht
- > Bau- & Landschaftsgestaltung
- > Barrierefreies Bauen
- > Bautechnik
- > Baupert Stmk
- > Vernetzungstreffen
- > Bauakustik
- > Chemikalieninspektion
- > Energie
- > Elektrotechnik
- > Gewässerschutzanlagen
- > KFZ-Landesprüfstelle
- > Klimaschutz und -anpassung
- > IPPC-Koordination
- > Landw. IPPC-Anlagen
- > Seveso-Betriebe
- > Umweltalarm
- > UI-Umweltinspektion
- > Wasserversorgung
- > Ziviltechnikerprüfungen



### Steiermärkisches Baurecht

Aktuelle Rechtsvorschriften und Vorgängerversionen zum Steiermärkischen Baurecht - Steiermärkisches Baugesetz im Rückblick

[Stmk. Baugesetz](#) | [Stmk. Mindestanforderungsverordnung](#) | [Stmk. Bautechnikverordnung](#) | [OIB-Richtlinien](#) | [Stmk. Bebauungsdichte VO](#) | [FAQ](#) | [Erlasse](#) | [Nichtamtliche Bausachverständige](#) | [Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz](#)

Das [Steiermärkische Baugesetz](#), die [Steiermärkische Bautechnikverordnung](#), die [OIB-Richtlinien](#) sowie weiterführende Informationen zum Thema "Bauen" werden je nach Bedarf und Aktualität dynamisch an sich ändernde gesetzliche Vorgaben, Anforderungen und Erkenntnisse angepasst.

Um die Änderungen im Rückblick verfolgen zu können, sind nach der aktuellen Version zu den diversen Vorschriften auch die Vorgängerversionen chronologisch gelistet, in denen die jeweiligen Änderungen farblich hervorgehoben sind.

[Hervorhebungen in den Dokumenten:](#)

Neue Passagen sind grün hervorgehoben ([grün hervorgehoben](#)). Entfernte Passagen sind rot durchgestrichen ([rot durchgestrichen](#)). Weiterführende Informationen werden in blau hervorgehoben (blau)

*Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Richtigkeit der eingearbeiteten Hervorhebungen keine Haftung übernommen wird!*

### Das Steiermärkische Baugesetz

Aktuell:

» [Stmk. Baugesetz](#) (ab 15.07.2023) mit Verlinkung zu OIB-Richtlinien 2019, inkl. Baugesetznovelle 07/2023 (LGBI. Nr. 73/2023)

» [Erläuternde Bemerkungen \(EB\) zur Baugesetznovelle 15.07.2023](#)

» [Stmk. Mindestanforderungsverordnung - StMVO 2022](#) (LGBI. Nr. 51/2022)

(gültig ab 2. Juli 2022 bis 31. Dezember 2023)

### Vorgängerversionen Steiermärkisches Baugesetz :

Vorgängerversionen:

- » [Steiermärkisches Baugesetz \(ab 29.06.2022\)](#)
  - » [Erläuternde Bemerkungen \(EB\) \(ab 29.06.2022\)](#)
- » [Stmk. Baugesetz \(ab 08.10.2021\)](#)
  - » [Erläuternde Bemerkungen \(EB\) zur Novelle 08.10.2021](#)

id  
rk

### OIB - Richtlinien 2019

Österreichisches Institut für Bautechnik

Richtlinien, Erläuterungen und FAQ - Ausgabe April 2019



Die OIB-Richtlinien (Ausgabe April 2019) dienen als Basis für die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften in Österreich. Sie können von den Bundesländern zu diesem Zweck herangezogen werden.

Die Erklärung der rechtlichen Verbindlichkeit der OIB-Richtlinien bleibt jedoch den Ländern vorbehalten.

Hier finden sie die OIB-Richtlinien, Ausgabe 2019 in einer verlinkten [Gesamtfassung 2019](#) zum herunterladen.

<a href="#">OIB-Richtlinie 1</a>	Mechanische Festigkeit und Standsicherheit	<a href="#">Erläuterung</a>	FAQ
<a href="#">Leitfaden Festlegung der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit von bestehenden Tragwerken</a>			

<a href="#">OIB-Richtlinie 2</a>	Brandschutz	<a href="#">Erläuterung</a>	FAQ
<a href="#">Leitfaden Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte</a>			
weitere unterstützende Unterlagen/Zeichnungen			
<a href="#">Fluchtwände</a>			
<a href="#">Heizräume</a>			
<a href="#">Brennstofflagerräume</a>			
<a href="#">Batterielagerräume</a>			
<a href="#">OIB-Richtlinie 2.1</a>	Brandschutz bei Betriebsbauten	<a href="#">Erläuterung</a>	FAQ
<a href="#">OIB-Richtlinie 2.2</a>	Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks	<a href="#">Erläuterung</a>	FAQ
<a href="#">OIB-Richtlinie 2.3</a>	Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22m	<a href="#">Erläuterung</a>	FAQ

### Vorgängerversionen Steiermärkisches Baugesetz :

Die Steiermärkische Bautechnikverordnung

#### Aktuell:

- [Stmk Bautechnikverordnung 2020-StBTv 2020 \(ab 01.09.2020\)](#)
- [Erläuternde Bemerkungen \(EB\)](#)

#### Verbindliche OIB-Dokumente

Mit der Bautechnikverordnung 2020 wurden neben den [OIB-Richtlinien](#) (Ausgabe 2019) folgende OIB Dokumente für verbindlich erklärt:

- [Leitfaden Energietechnisches Verhalten von Gebäuden](#)
- [Leitfaden Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte](#)
- [Leitfaden Festlegung der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit von bestehenden Tragwerken](#)
- [Begriffsbestimmungen](#)
- [Zitierte Normen und sonstige Regelwerke](#)
- [Nationaler Plan](#)

- [Langfristige Renovierungsstrategie](#)

### Vorgängerversionen Steiermärkische Bautechnikverordnung:

OIB-Richtlinien

#### Aktuell:

[OIB-Richtlinien, Ausgabe 2019 mit erläuternden Bemerkungen und FAQ zu den einzelnen Richtlinien](#)

### Vorgängerversionen OIB-Richtlinien:

Stmk. Bebauungsdichtevezordnung 1993

#### Aktuell:

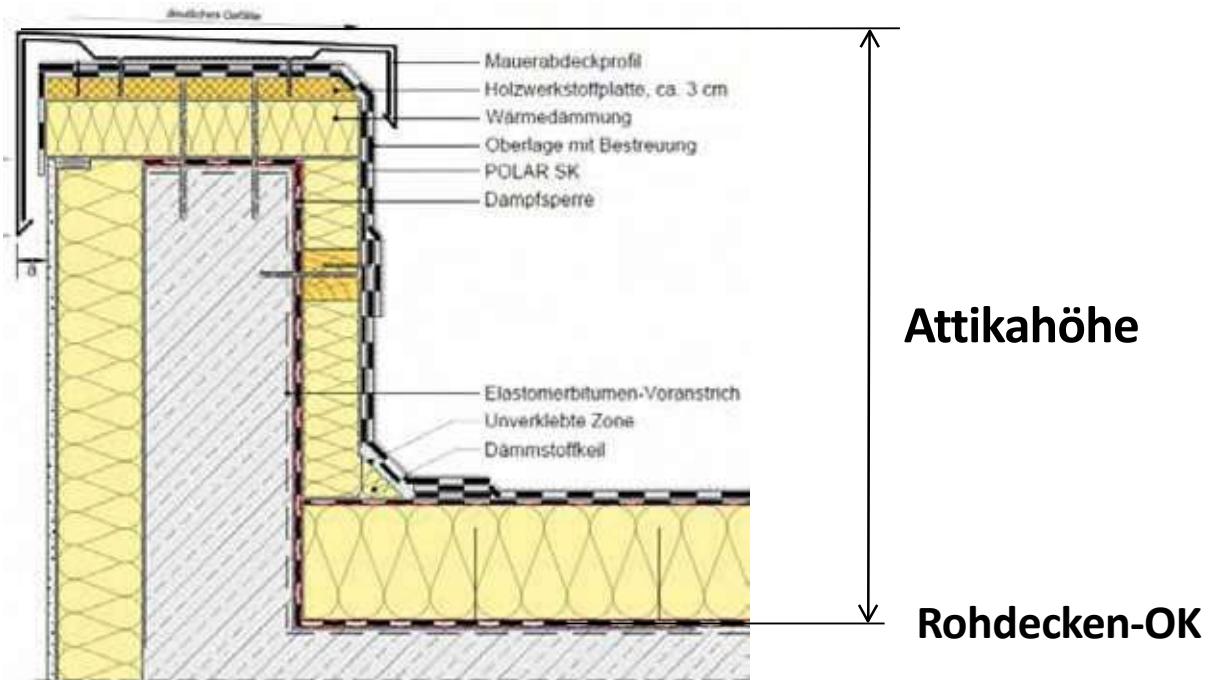
- [Stmk. Bebauungsdichtevezordnung](#)
- [LGBL zur Änderung der Bebauungsdichtevezordnung](#)
- [Erläuternde Bemerkungen \(EB\)](#)

# Begriffsbestimmungen Stmk BauG

## § 4 Z. 4 b Attika

wandartige Erhöhung am Dachrand, gemessen von der **Oberkante der obersten Rohdecke**;

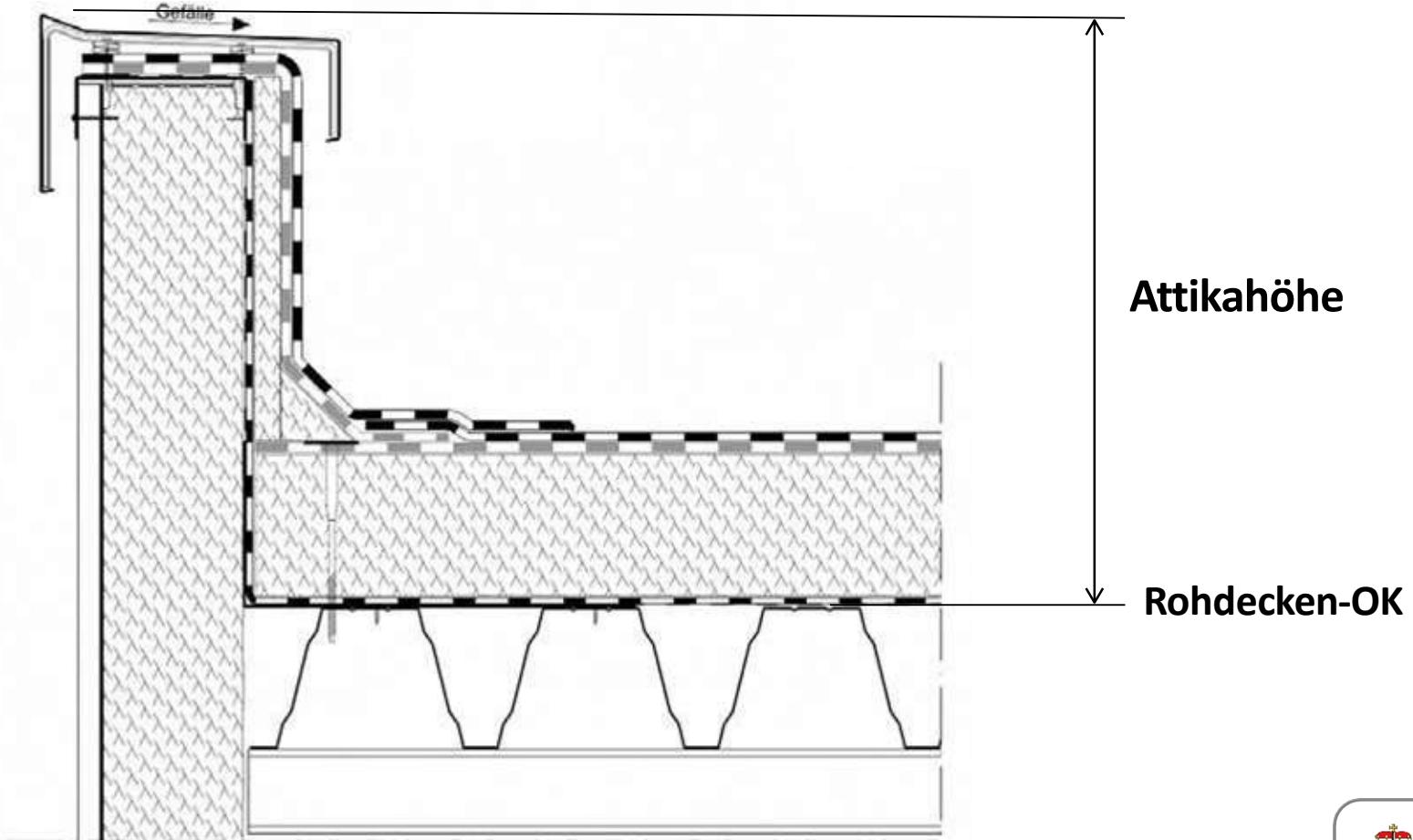
Relevant im § 13 Abs. 6  
(fiktive Geschoßeinteilung)



Grafik: [www.icopal.de](http://www.icopal.de)



# Beispiel Attika Stahl-(Hallen)bau



Grafik: [www.bauder.de](http://www.bauder.de)



# Begriffsbestimmungen Stmk BauG

## § 4 Z. 17 Bebauungsgrad

Verhältnis der bebauten Fläche zur Bauplatzfläche

Eine eigene Begriffsdefinition der bebauten Fläche war und ist im Stmk BauG nicht enthalten.

Deshalb ist nach der „Technikklausel“ die einschlägige technische Norm heranzuziehen (vgl. Anmerkung 27 zu diesem § in Steiermärkisches Baurecht Tripl/Schwarzbeck/Freiberger, Aufl. 5, 1.4.2013).

Dies ist die ÖNorm B 1800 iVm ÖNorm EN 15221-6 (Begriffsbestimmungen seit 2011-12-01 ausgegliedert)

### ÖNorm EN 15221-6 (Ausgabe 2011-12-01)

#### 6.1.2 bebaute Fläche

Teil der Grundstücksfläche, der durch Gebäude sowohl über- als auch unterbaut ist.

Anm: Die bebaute Fläche entspricht der Gesamtheit aller bebauungsbezogenen Flächen innerhalb der Grundstücksfläche.

#### 6.1.3 unbebaute Fläche

Teil der Grundstücksfläche, der nicht als bebaute Fläche eingeordnet ist



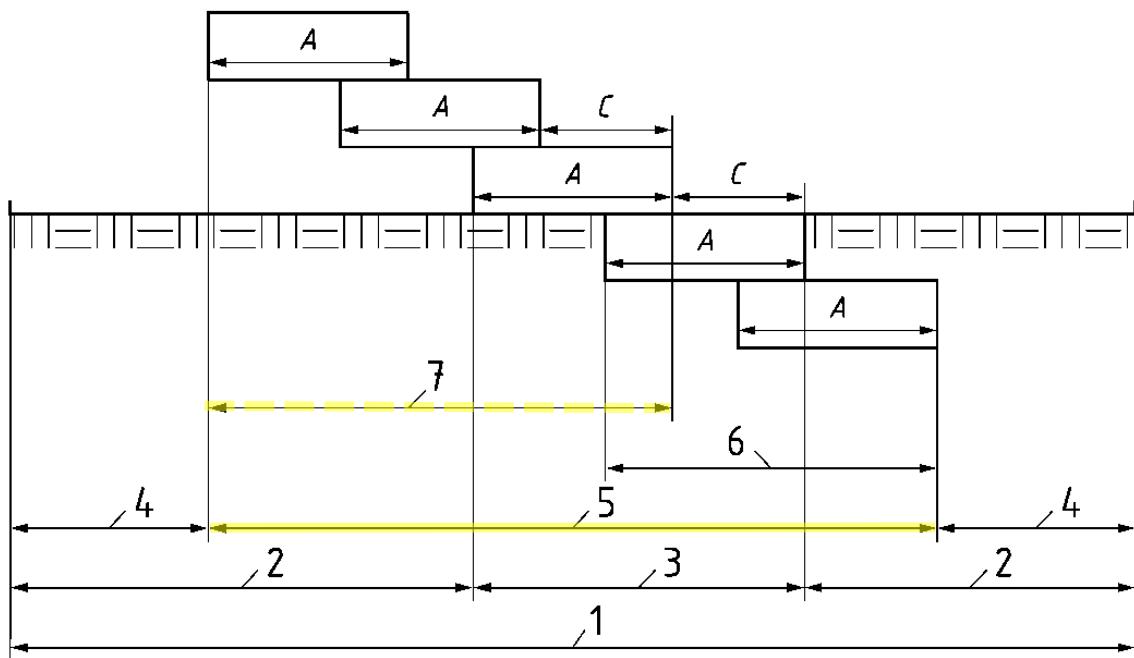
# Begriffsbestimmungen Stmk BauG

## 6.1.5 überbaute Gebäudefläche

Fläche der Teile eines Gebäudes, die sich bei Projektion auf eine horizontale Ebene über Erdgleiche befinden

## 6.1.6 unterbaute Gebäudefläche

Fläche der Teile eines Gebäudes, die sich bei Projektion auf eine horizontale Ebene unter Erdgleiche befinden



Legende Bild 19 — Messung der Flächen außerhalb eines Gebäudes

- 1 Grundstücksfläche
- 2 Außenanlagenfläche
- 3 Durch das Gebäude beanspruchte Grundstücksfläche
- 4 Unbebaute Fläche
- 5 Bebaute Fläche = bebauungsbezogene Fläche
- 6 Gebäudefläche unter Gelände (Unterbaute Grundstücksfläche)
- 7 Gebäudefläche über Gelände (Überbaute Grundstücksfläche)
- ...

# Begriffsbestimmungen Stmk BauG

## § 4 Z. 30 Gebäudefront

**Außenwandfläche** eines Gebäudes, wobei Bauteile wie z. B. Balkone, Erker, Vordächer, offene Treppenläufe jeweils **bis maximal 1,5 m vorspringen dürfen** und **bei Bauteilen ohne Gebäudeeigenschaft die Ansichtsfläche des vorspringenden Bauteils im Verhältnis zur jeweils dahinterliegenden Außenwandfläche je Geschoß höchstens 30% beträgt**; an Gebäudeseiten ohne Außenwände gilt die Vertikalebene entlang des Dachsaumes als Gebäudefront, wobei Dachüberstände des jeweiligen Hauptdaches bis maximal 1,5 m außer Betracht bleiben können;

Relevant bei Abstandsvorschriften gemäß § 13



# Gebäudefront, Erläuternde Bemerkungen zur Novelle

Der Begriff „Gebäudefront“ wird konkretisiert. **Sinnvoll erscheint eine Regelung, die das genaue Ausmaß für Bauteile, die von der Außenwandfläche eines Gebäudes vorspringen dürfen, normiert (1,5 m).** Mit dieser Konkretisierung wird eine Erleichterung für den Vollzug und damit auch **Rechtssicherheit durch Beseitigung von Interpretationsmöglichkeiten** geschaffen.

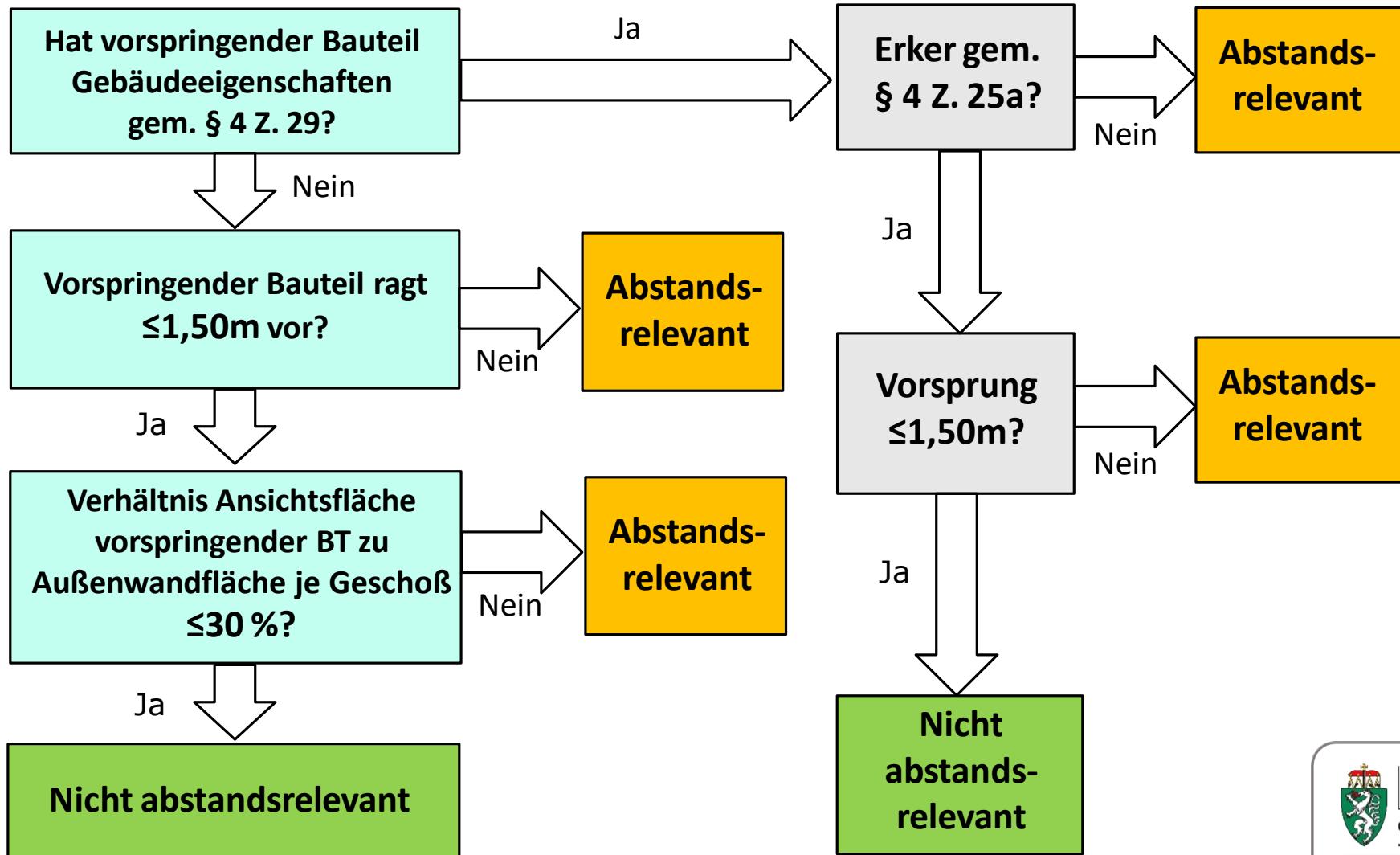
Neu hinzugenommen werden auch offene Treppenläufe. **Überdies wird klargestellt, wann trotz Einhaltung eines vorspringenden Ausmaßes von max. 1,5 m von einer vorgeschobenen Gebäudefront auszugehen ist:** Bauteile ohne Gebäudeeigenschaft wie Balkone, Vordächer (ausgenommen natürlich der Überstand des Hauptdaches), deren Ansichtsfläche im Verhältnis zur dahinterliegenden Außenwandfläche je Geschoß (bezogen auf die Geschoßhöhe) nicht mehr als 30 % beträgt, bleiben unberücksichtigt.

**Übersteigen diese Bauteile diese Abmessungen ist eine Abstandsrelevanz gegeben.** Demnach wäre z.B. ein über die gesamte Länge der Außenwandfläche geführter (vollflächiger) Laubengang mit einer Höhe von 1,10 m bei einer Höhe des dahinterliegenden Geschoßes von 3 m als vorgeschobene Gebäudefront zu werten (der Laubengang würde knapp mehr als 30 % der Ansichtsfläche des dahinterliegenden Geschoßes umfassen) und damit abstandsrelevant.

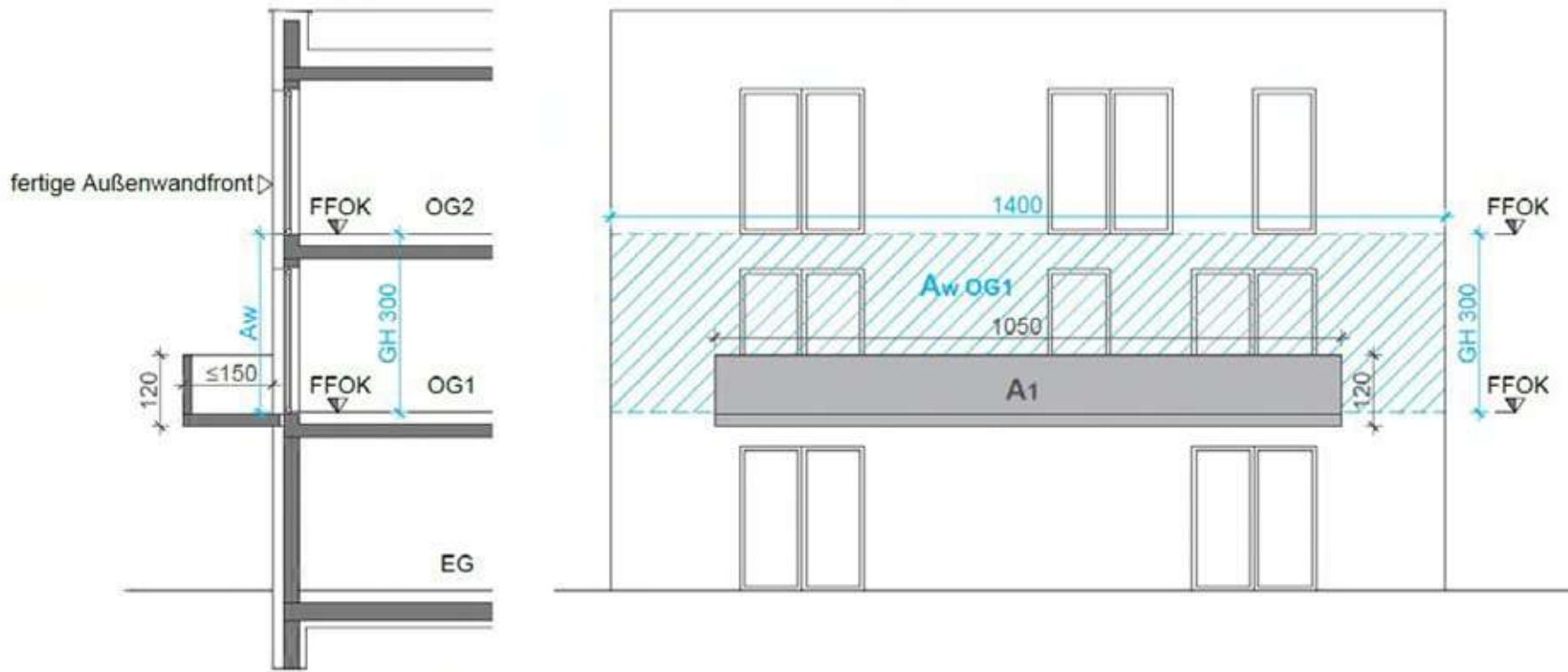
**Erker im Sinn des § 4 Z 25a, die mehr als 1,5 m vorspringen, oder erkerähnliche Ausführungen, die aufgrund ihrer (größeren) Abmessungen nicht der Begriffsbestimmung des § 4 Z. 25a entsprechen, sind ebenfalls abstandsrelevant.**

Die Regelung für **Gebäudefronten ohne Außenwände** wird konkretisiert. Nunmehr sollen **Dachüberstände des Hauptdaches bis zu einem Ausmaß von max. 1,5 m unberücksichtigt bleiben.**

# Abstandsrelevanz vorspringender Bauteile gem. § 4 Z. 30 und § 13



# Gebäudefront, Beispiel 1 – geschlossene Brüstung

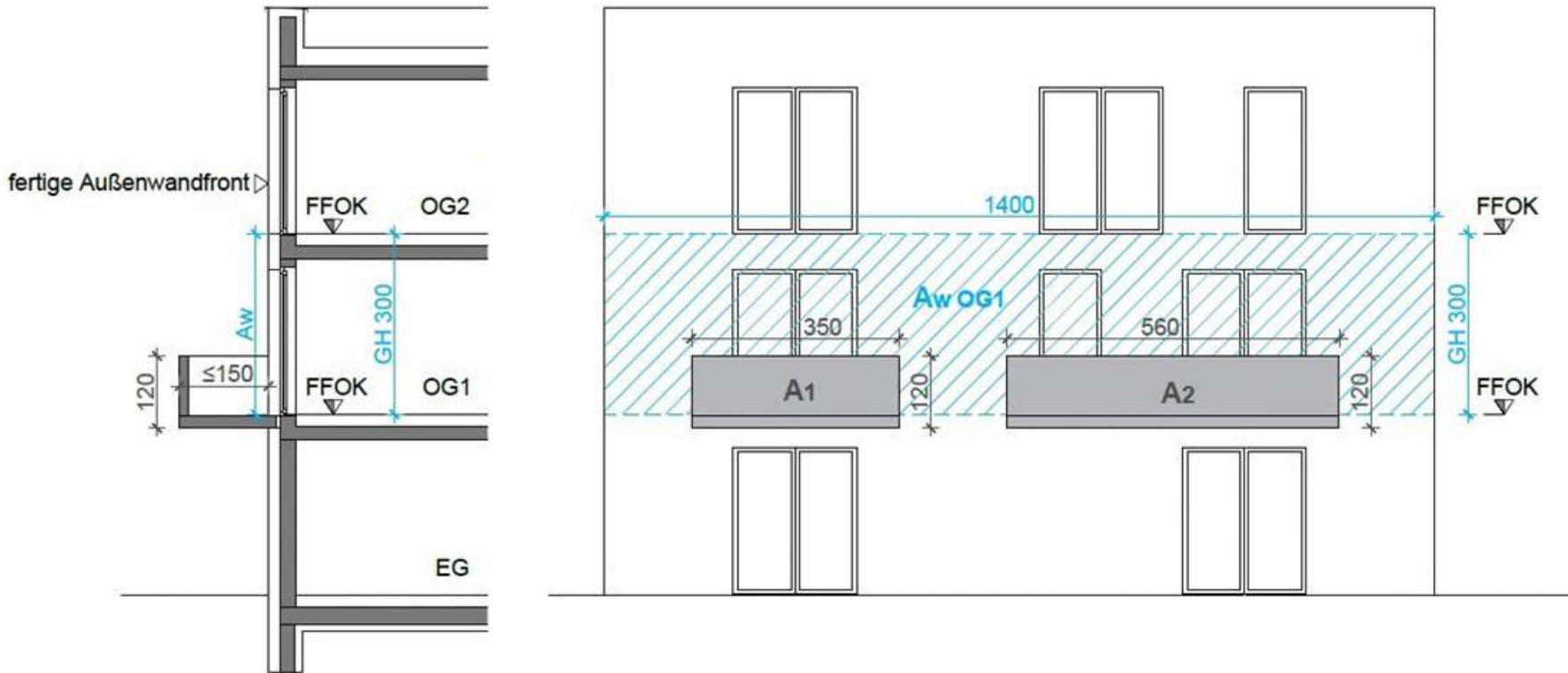


$$\text{Verhältnis} = A_1/A_{\text{wOG1}} = (10,5 \times 1,20)/(14,0 \times 3,0) = 30\% \leq 30\%, \text{ Vorsprung} \leq 1,50 \text{ m}$$

→ Außenwandfront = Gebäudefront

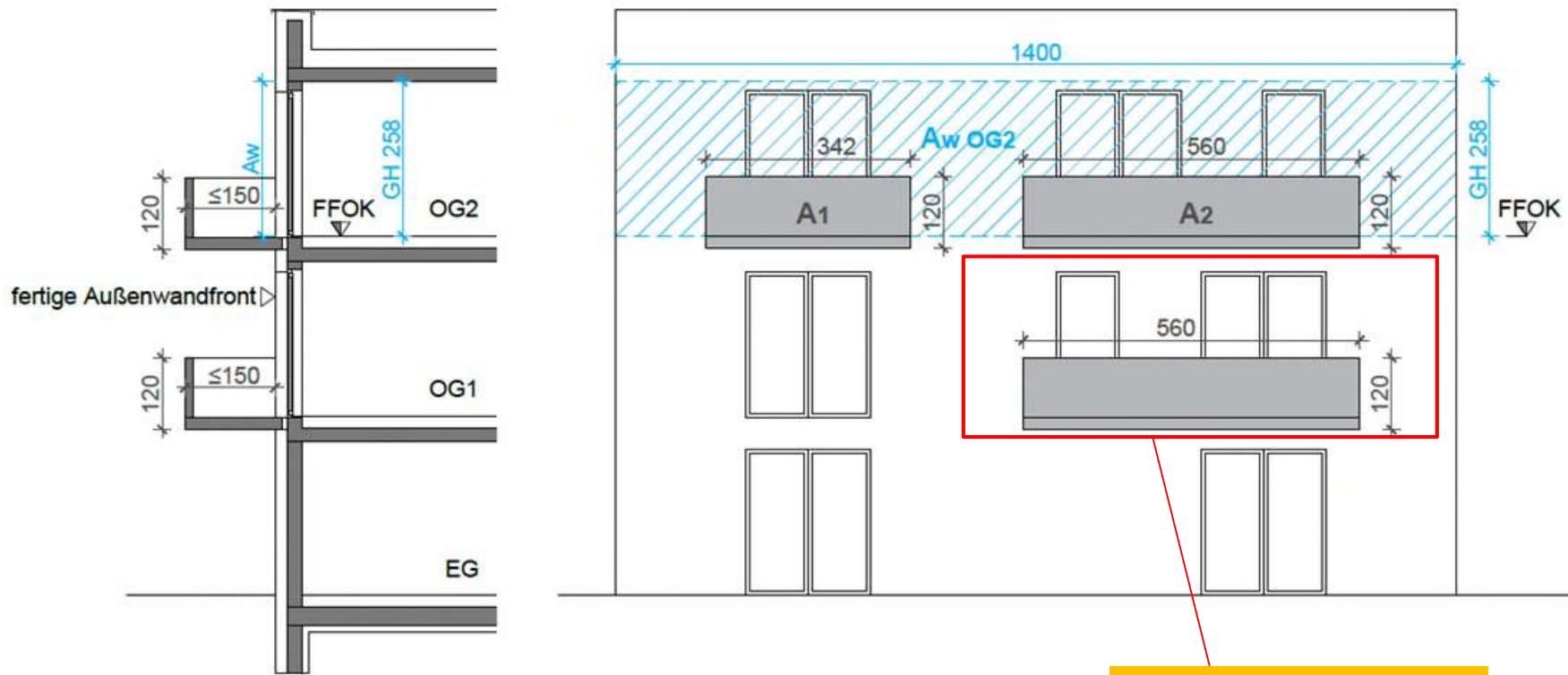


# Gebäudefront, Beispiel 2 – geschlossene Brüstung



Verhältnis =  $(A_1+A_2)/A_{wOG1} = (4,20 + 6,72)/42,0 = 26\% < 30\%$ , Vorsprung  $\leq 1,50 \text{ m}$   
→ Außenwandfront = Gebäudefront

# Gebäudefront, Beispiel 3 – geschlossene Brüstung, Überdeckung



$$\text{Verhältnis} = (A_1 + A_2) / A_{\text{WOG2}} = (4,10 + 6,72) / (14,0 \times 2,58) = 30\% \leq 30\%$$

Vorsprung  $\leq 1,50$  m

→ Außenwandfront OG 2 = Gebäudefront

Achtung:  
Balkon im OG 1 hat  
Gebäudefront!



# Exkurs Geschoßdefinition gem. § 4 Z. 34 BauG

**Geschoß:** Gebäudeabschnitt zwischen den Oberkanten der Fußböden übereinanderliegender Räume oder lichter Abschnitt zwischen der Oberkante des Fußbodens und der Unterfläche des Daches, wenn die jeweils geforderte Raumhöhe erreicht wird. Gebäudeabschnitte, die zueinander bis einschließlich der halben Geschoßhöhe versetzt sind, gelten als ein Geschoß;

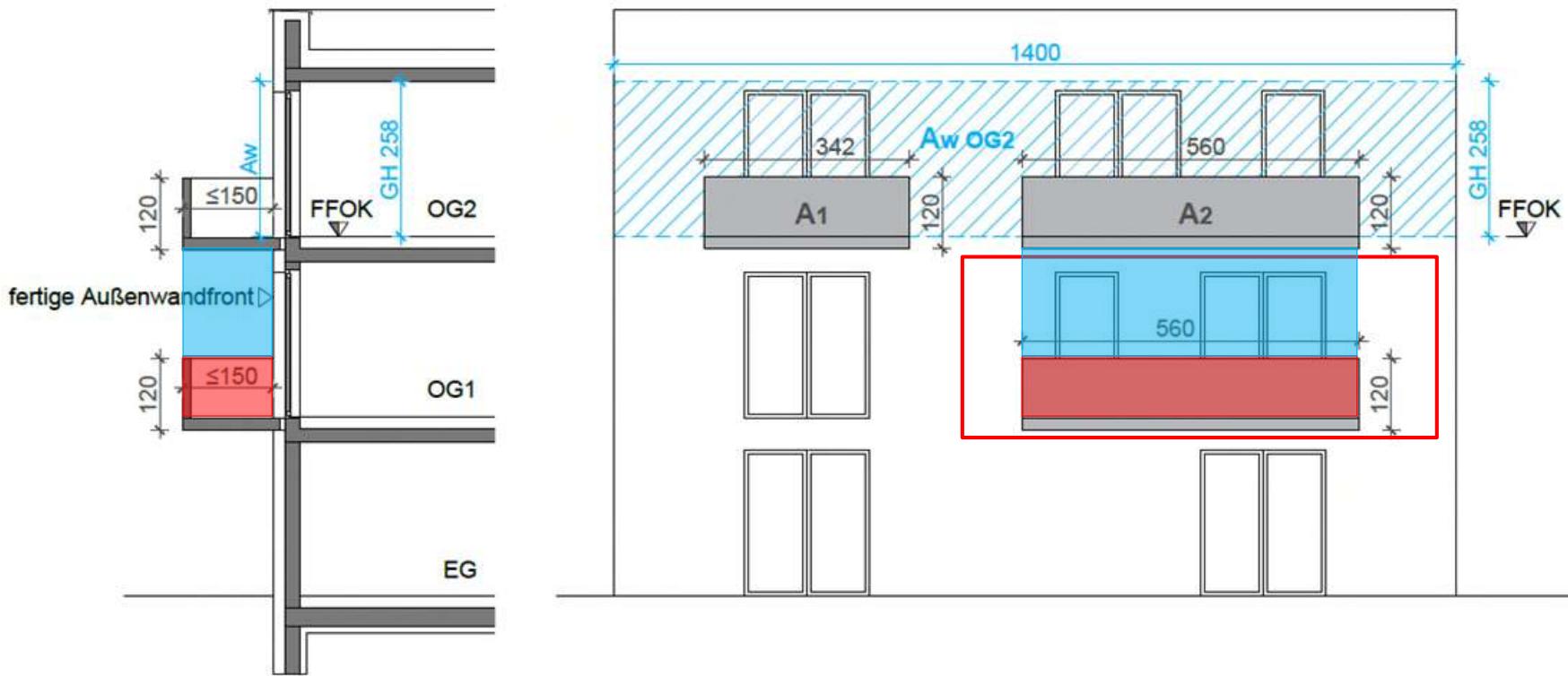
**Mit Einführung der OIB-RL wurde der Geschoßbegriff im Stmk. BauG an den OIB-Begriff angepasst!**

**EBs in der OIB-RL 4 (Ausgabe 2007, 2011 und 2015) zum Geschoßbegriff**

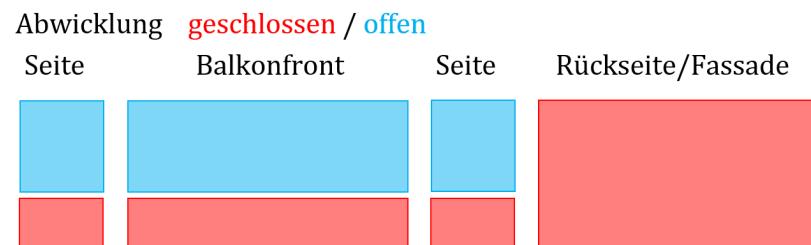
Im Sinne der ÖNORM B 1800, Ausgabe 2013-08-01, Punkt 6.5.1 gelten im Zusammenhang mit der Bemessung des Brutto-Rauminhaltes von Geschoßen jene Höhen als relevant, die den lotrechten Abstand zwischen den Oberflächen der Fußbodenkonstruktionen der jeweiligen Geschoße bzw. bei Dächern den lotrechten Abstand zwischen den Oberflächen der Fußbodenkonstruktionen bis zur Oberfläche der jeweiligen Dachhaut bilden.

Da es hier jedoch nicht um die Ermittlung der Kubatur, sondern bei der Zählung der Geschoße um solche geht, die eine geforderte Raumhöhe zumindest erreichen, wird **abweichend von der ÖNORM B 1800, Ausgabe 2013-08-01 für das oberste Geschoß der lichte Abstand von der Oberkante des Fußbodens und der Unterfläche des Daches in der Geschoßdefinition berücksichtigt.**

# Gebäudefront, Beispiel 3 – Gebäudeeigenschaft

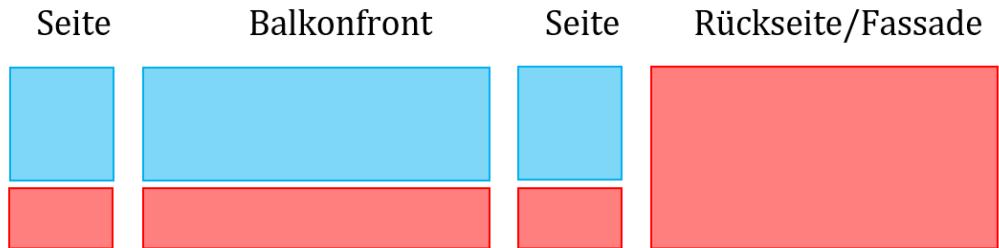


**Balkon im OG 1** ist durch den darüber liegenden Balkon vollständig überdeckt und an den Seitenflächen zu rund 61%, also **überwiegend** (mehr als 50%) **umschlossen**.

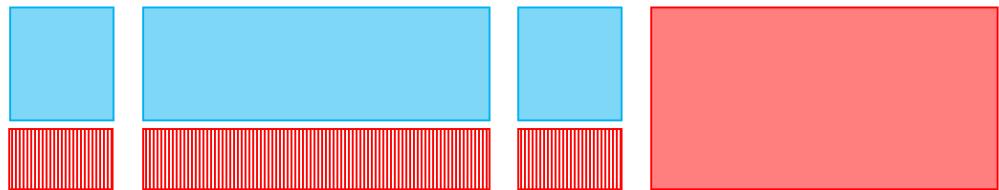


# Gebäudefront, Beispiel 3 – geschlossene und teiloffene Brüstung

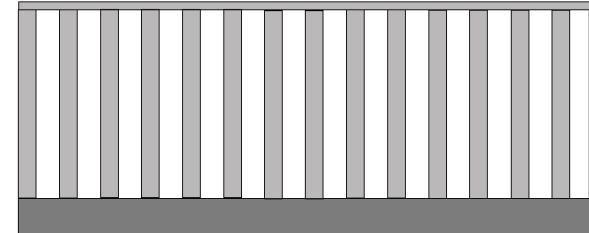
Abwicklung des Beispiels oben **geschlossen** / **offen**



Bei vollständig geschlossener Brüstung beträgt der Umschließungsgrad rund 61%



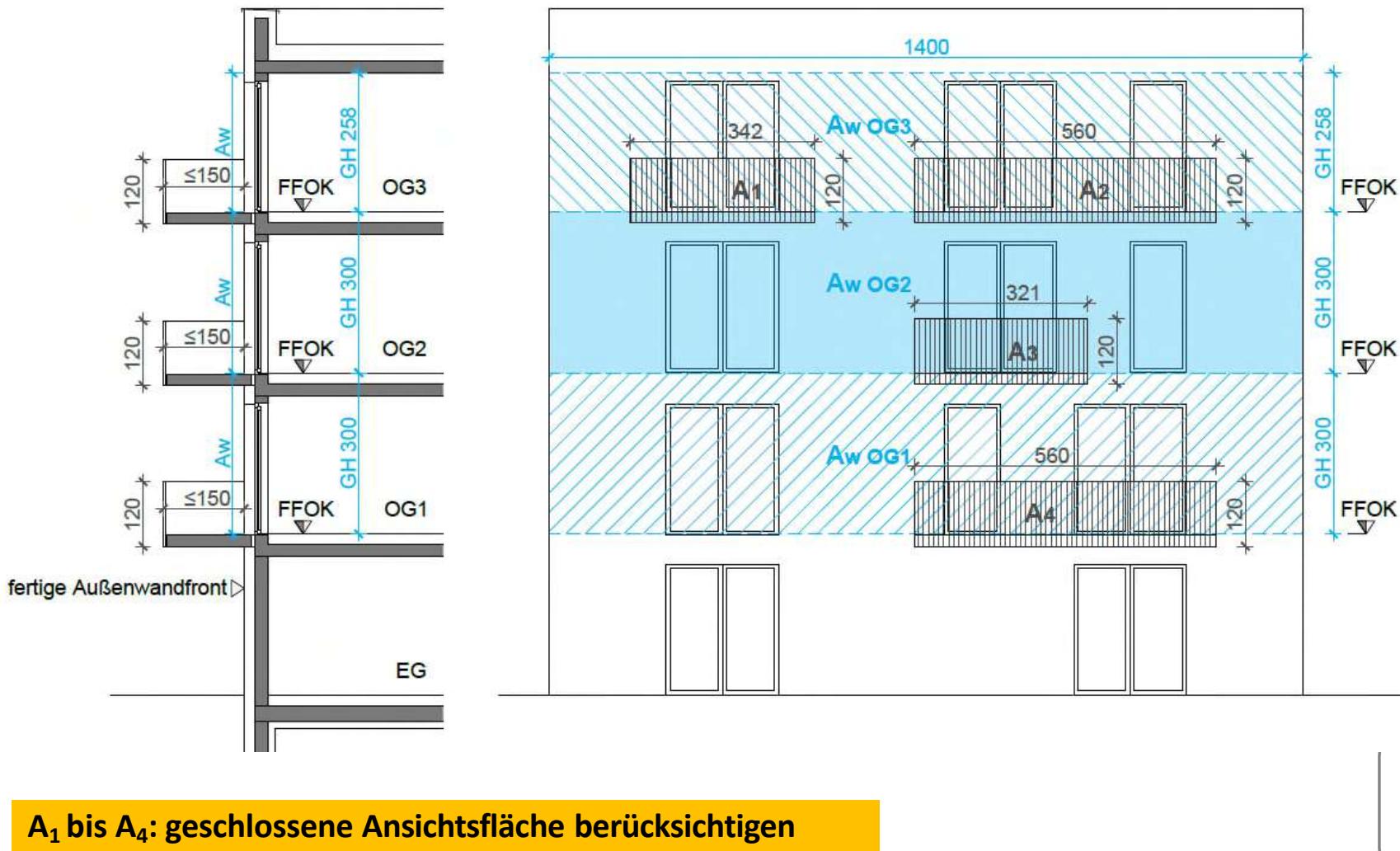
Bei einem lichten **Öffnungsanteil** der Brüstung von mehr als rund **52%** sinkt der Umschließungsgrad unter 50% und der Bereich weist **keine Gebäudeeigenschaften** mehr auf.



z.B. 11 cm Leisten, 12 cm Luft



# Gebäudefront, Beispiel 4 – Stabgeländer

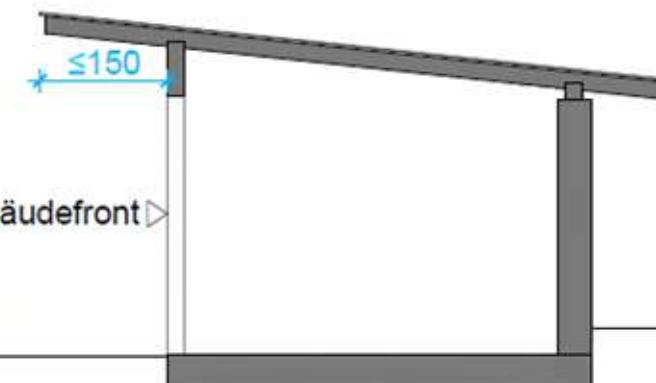
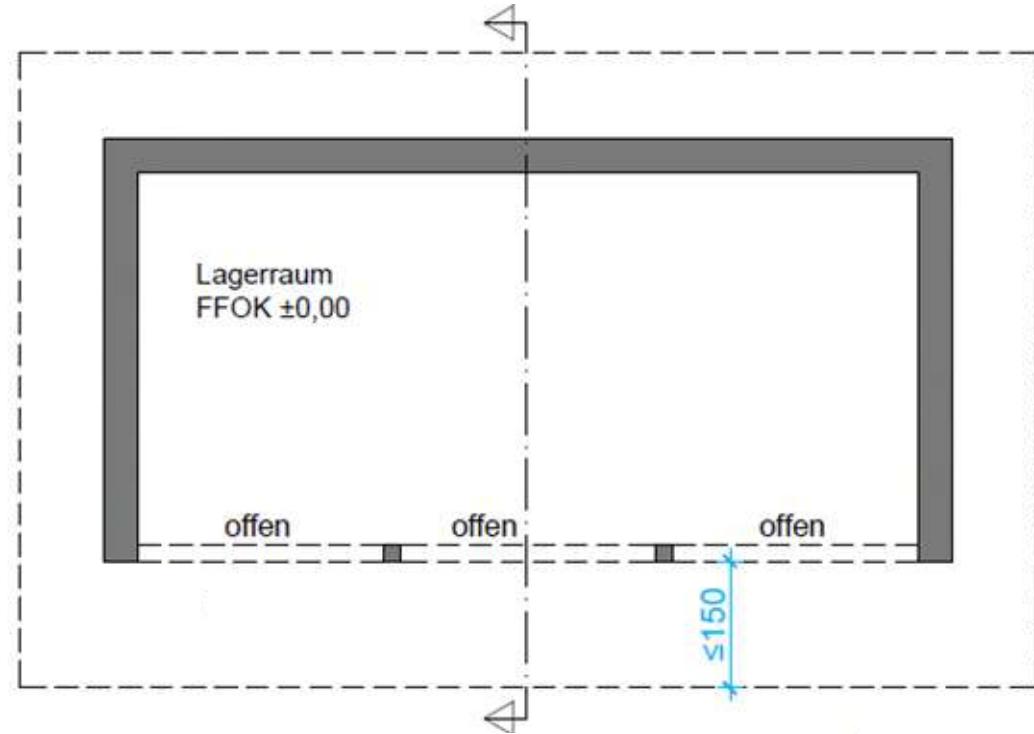


# Gebäudefront, Beispiel 5 – Gebäude ohne Außenwand

## § 4 Z. 30

... an Gebäudeseiten ohne Außenwände gilt die **Vertikalebene entlang des Dachsaumes** als Gebäudefront, wobei **Dachüberstände** des jeweiligen Hauptdaches **bis maximal 1,5 m** außer Betracht bleiben können;

**Dachüberstand  $\leq 1,50$  m →  
Überstand nicht abstandsrelevant  
bzw. keine eigene Gebäudefront**

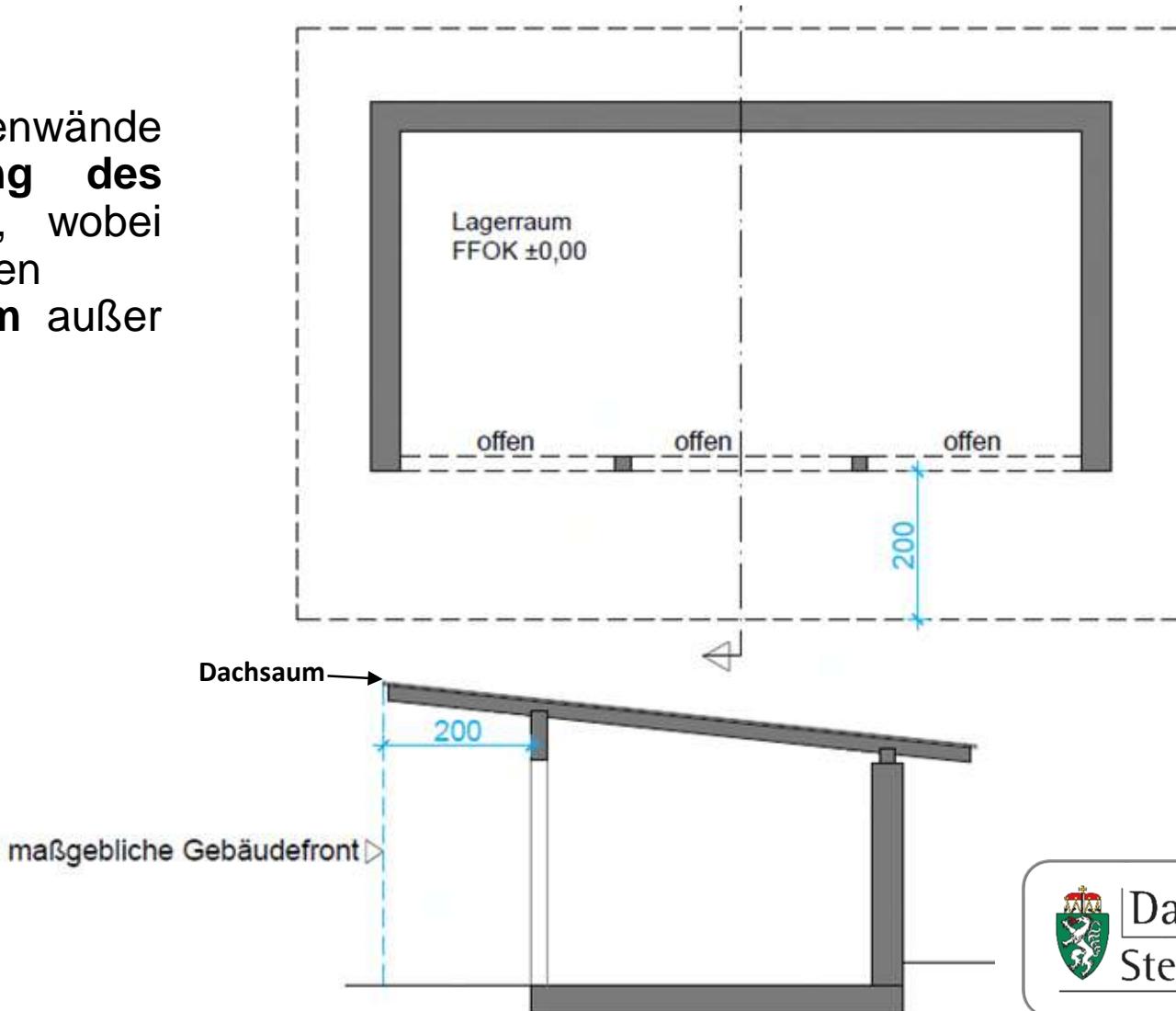


# Gebäudefront, Beispiel 6 – Gebäude ohne Außenwand

## § 4 Z. 30

... an Gebäudeseiten ohne Außenwände gilt die **Vertikalebene entlang des Dachsaumes** als Gebäudefront, wobei **Dachüberstände** des jeweiligen Hauptdaches **bis maximal 1,5 m** außer Betracht bleiben können;

**Dachüberstand > 1,50 m →  
Überstand abstandsrelevant  
bzw. eigene Gebäudefront**



# Begriffsbestimmungen Stmk BauG

## § 4 Z. 25a Erker

ein an der Fassade **auskragender** Gebäudeteil, der vorwiegend der Gestaltung der Fassade und der **geringfügigen Vergrößerung eines dahinterliegenden Raumes** dient und im Verhältnis zur **Fassade von untergeordneter Größe** ist;

**Relevant bei Abstandsvorschriften gemäß § 13**

(Beachte auch neuen Gebäudefrontbegriff gemäß § 4 Z. 30)



# Vergleich ursprüngliche Judikatur zum Erker

Im Erkenntnis vom 4.9.2001 (GZ 2000/05/0155) führt der VwGH aus, dass dem Sprachgebrauch nach unter einem Erker ein in der Regel **geschlossener, überdachter, vorspringender Teil an Gebäuden** verstanden wird, der unter Umständen **über ein Geschoß oder mehrere Geschoße** reichen kann. Dieser Gebäudeteil werde **in der Regel nicht vom Boden hochgeführt, sondern ragt dem Gebäude frei vor** oder wird von einem Mauervorsprung oder einer Säule gehalten. Weiters seien als Erker **keinesfalls großflächige, vor die Fassade vorspringende Ausbauten** zu verstehen, sondern vielmehr nur **Ausbauten zur geringfügigen Vergrößerung eines Raums**.

Einem Bauteil, der **über die gesamte Breite des dahinter liegenden Raums** vor die Fassade **vorspringt**, könne **nicht mehr** der Charakter eines **Erkers** oder erkerähnlichen Bauteils zuerkannt werden.

- VwGH 91/06/0194 vom 23.01.1992: Ob ein offener Balkon oder Erker vorliegt ist keine vom Sachverständigen zu beantwortende Tatfrage sondern eine **Rechtsfrage**, die von der Behörde zu lösen ist.

# Gebäudefront, Beispiel 7 Erker

## Erkerkriterien gem. § 4 Z. 25a

- an der Fassade **auskragender** Gebäudeteil
- dient vorwiegend der Gestaltung der Fassade
- **geringfügige** Vergrößerung eines dahinterliegenden Raums
- im Verhältnis zur Fassade von
- **untergeordneter** Größe

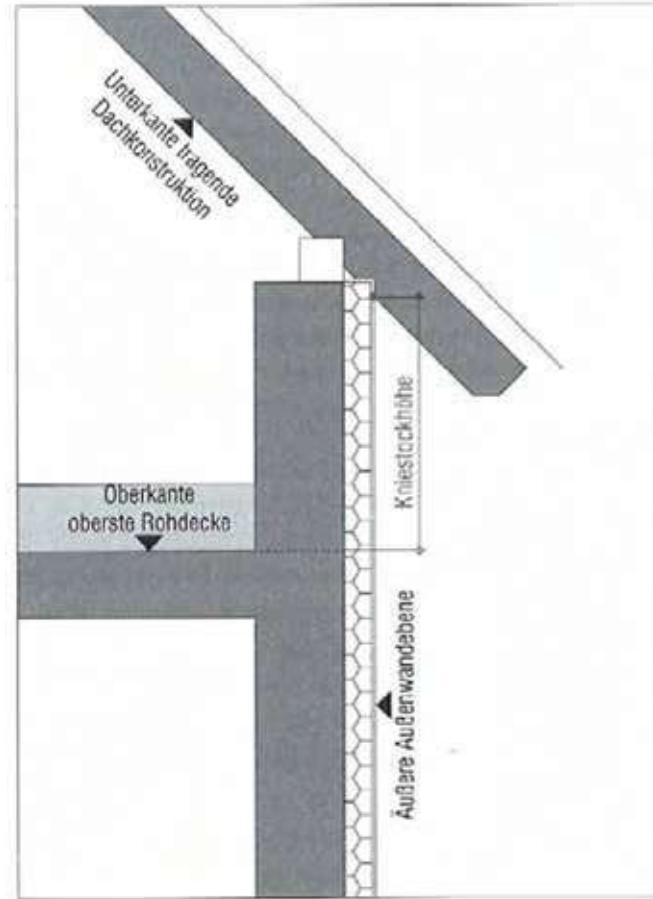
Erkerkriterien erfüllt und Auskragung  $\leq 1,50$  m  
→ keine eigenständige Gebäudefront  
→ keine Abstandsrelevanz



# Begriffsbestimmungen Stmk BauG

## § 4 Z. 42 Kniestockhöhe

das Maß des vertikalen Abstandes zwischen Oberkante der obersten Rohdecke und der Unterkante der tragenden Dachkonstruktion (Sparren), **gemessen in der äußeren Außenwandebene**;



Quelle: Raumordnungsrecht und Bauvorschriften für das Land Steiermark,  
3. Auflage

# Bautoleranzen und Abstandsvorschriften

- Aus Sicht der Abteilung 15 sind vorgegebene Mindestabstände grundsätzlich als **Grenzwerte** anzusehen, die nicht unterschritten werden dürfen (z.B. 3,00 m) → *Hinweis Vermessungstoleranz*
- Bautoleranzen bzw. Bauungenauigkeiten sind in der Planung zu berücksichtigen
- Grenz- und Gebäudeabstände sind auf die **fertige Außenwandfläche** (Gebäudefront) zu bemaßen.
- Baugenehmigungsverfahren ist **Projektgenehmigungsverfahren**
- **Unterschreitung** der Mindestabstände **über die Vermessungstoleranz hinaus (13 Abs. 2)** ist **keine geringfügige Abweichung** vom genehmigten Projekt, da Nachbarinteressen im Sinne § 26 Abs. 1 Z. 2 Stmk. BauG berührt werden (vgl. VwGH 2013/06/0089)

# Bautoleranzen und Abstandsvorschriften

- Gemäß Pkt. 7.4.2 der ÖNORM A 6240-2 (2018-04-15) gilt für die Bemaßung von Einreichplänen: **Alle Maßangaben müssen als Fertigmaße eingetragen werden.**

*(Gemäß Ausgabe 2009-08-01 galt noch: Alle Maßangaben, die zur behördlichen Beurteilung erforderlich sind, müssen in Einreichplänen eingetragen werden. Im Grundriss sind alle massiven Bauteile als Rohbaumaße, Außenmaße jedoch als Fertigmaße anzugeben)*

Für Fensteröffnungen ist die Architekturlichte (AL) und für Türöffnungen die behördlich erforderliche Durchgangslichte (DL) in der jeweiligen Achse anzugeben.

## Beachte!

**Grenz- und Gebäudeabstände sind auf fertige Gebäudefronten**  
(gesamter Wandaufbau inkl. Dämmung und Außenputz) **zu bemaßen.**

**Ausnahme:** bei nachträglichen bauphysikalischen Maßnahmen am Bestand im Sinne § 13 Abs. 14 Stmk. BauG.



# Abstandsrelevanz von Kellergeschoßen

## § 13 Abs. 4

Als Geschoße in der jeweiligen Gebäudefront sind jene anzurechnen,

- die eine Mindestraumhöhe von 2,10 m aufweisen und
- deren **Außenwandfläche** im Mittel mindestens 1,50 m hoch über dem natürlichen Gelände liegt.

## Wo ist OK Außenwandfläche?

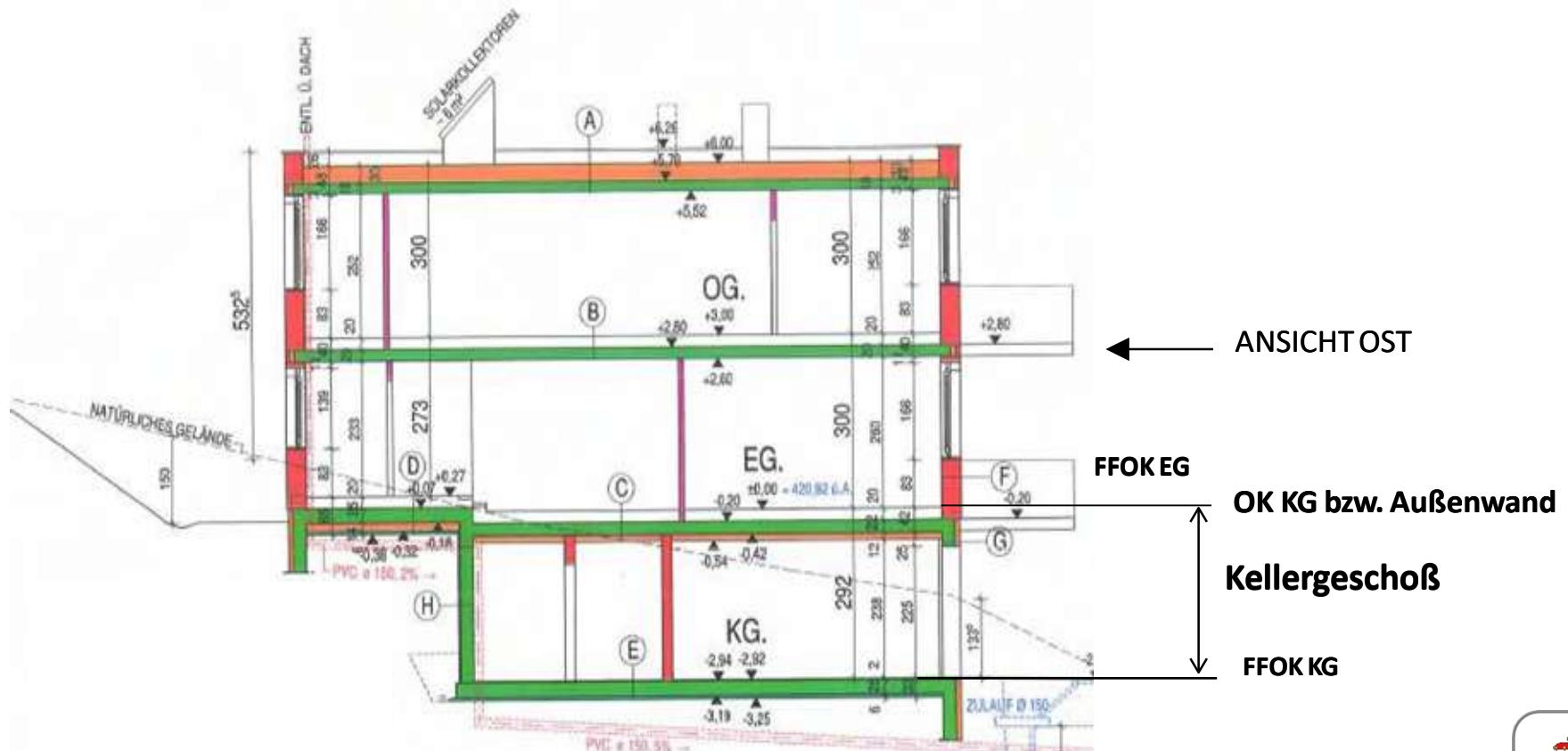
§ 4 Z. 34 Geschoß

**Gebäudeabschnitt zwischen den Oberkanten der Fußböden übereinanderliegender Räume** oder lichter Abschnitt zwischen der Oberkante des Fußbodens und der Unterfläche des Daches, wenn die jeweils geforderte Raumhöhe erreicht wird. Gebäudeabschnitte, die zueinander bis einschließlich der halben Geschoßhöhe versetzt sind, gelten als ein Geschoß;



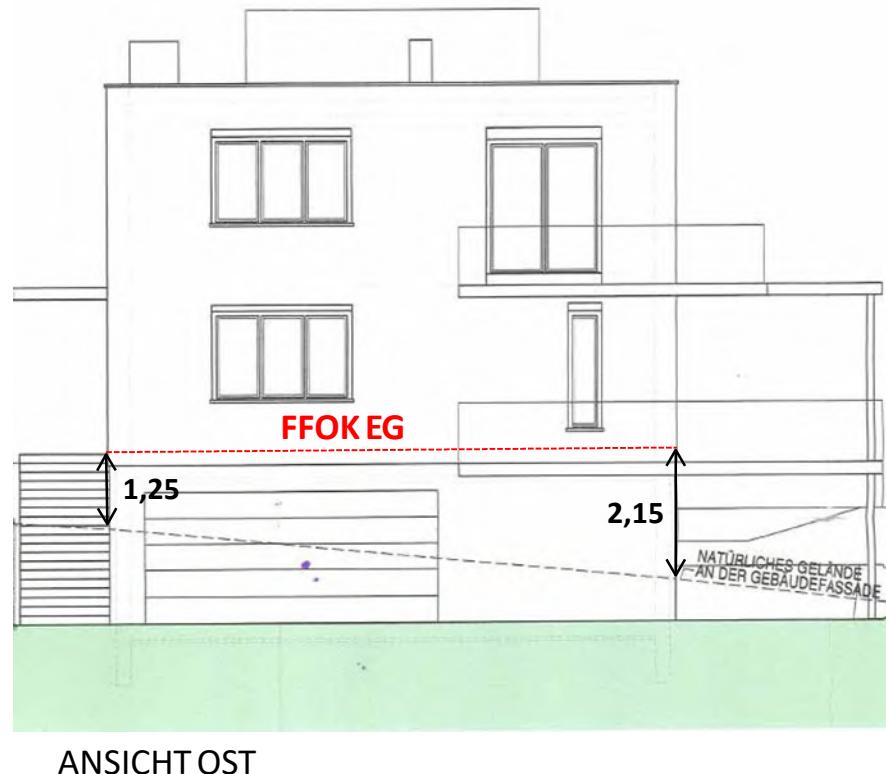
# Abstandsrelevanz von Kellergeschoßen

## § 13 Abs. 4 Beispiel



# Abstandsrelevanz von Kellergeschoßen

## § 13 Abs. 4 Beispiel



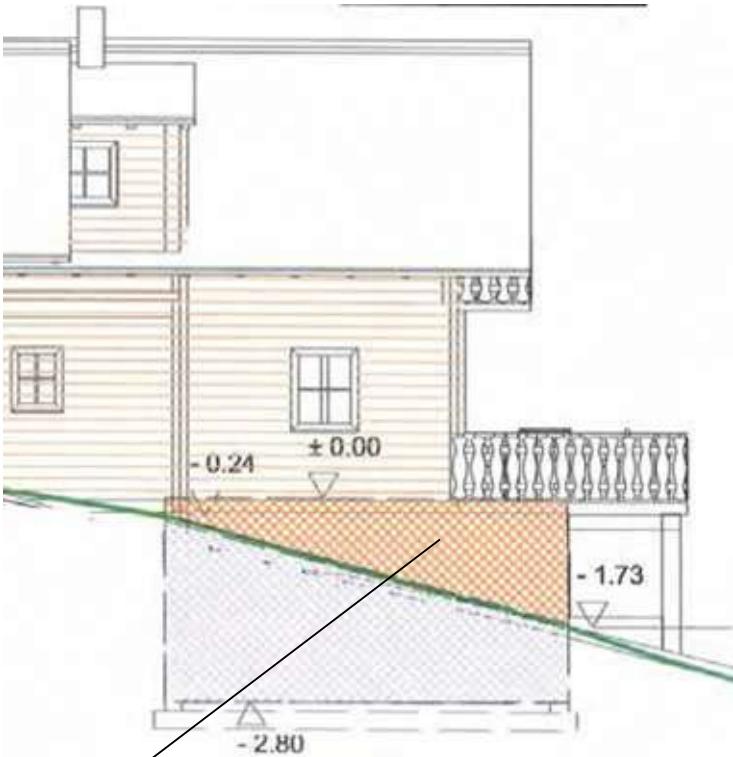
$$H_{\text{mittel}} = (1,25 + 2,15) / 2 = 1,70 \geq 1,50 \text{m}$$

Raumhöhe: 2,38m  $\geq$  2,10m

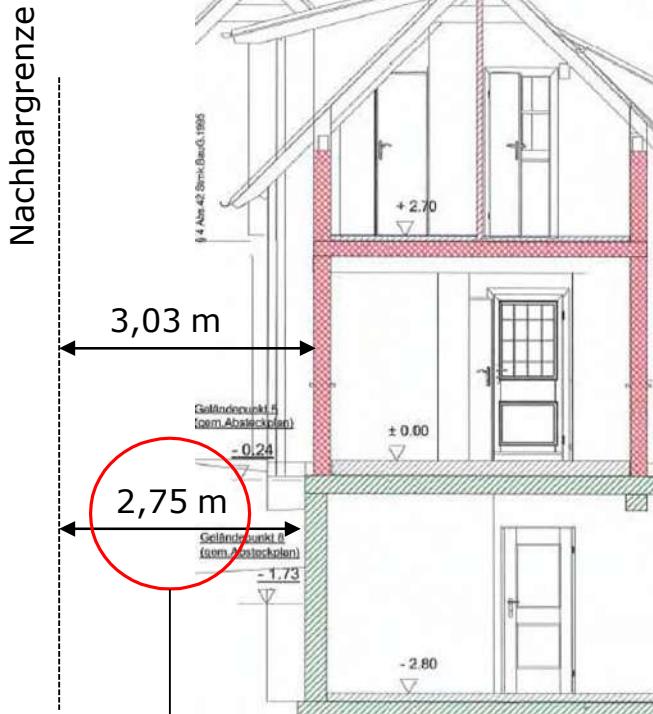
→ abstandsrelevant

# Abstandsrelevanz von Kellergeschoßen

Bisher: VwGH 2011/06/0077 (26.06.2014) und Folgeentscheidung 2016/06/0024 (22.11.2017)



$$H_{\text{mittel}} = (0,24 + 1,73) / 2 = 0,99 < 1,50 \text{m}$$



**Lt. VwGH unzulässig,  
mind. 3,0 m (?)**

*... Der Umstand, dass ein Kellergeschoß nicht als "abstandsrelevant" im Sinn von § 13 Abs. 4 Stmk BauG 1995 zu qualifizieren ist, führt nicht dazu, dass die Front dieses Kellergeschoßes ihrerseits nicht den gemäß § 13 Abs. 2 und Abs. 4 Stmk BauG 1995 zu ermittelnden Grenzabstand einzuhalten hätte. ...*

# Abstandsrelevanz von Kellergeschoßen

LVwG 50.37-6/2023-16 u 40.37-48/2023-16 vom 12.09.2023

**Kellergeschoß:** - Raumhöhe 2,44 m,  
- Geschoß 1,24 bis 1,32 m über dem natürlichen Gelände

→ gemäß § 13 Abs. 4 BauG **nicht als Geschoß anzurechnen** (Null)

→ daher gemäß § 13 Abs. 2 BauG: **0 + 2 = 2,0 m** Mindestgrenzabstand

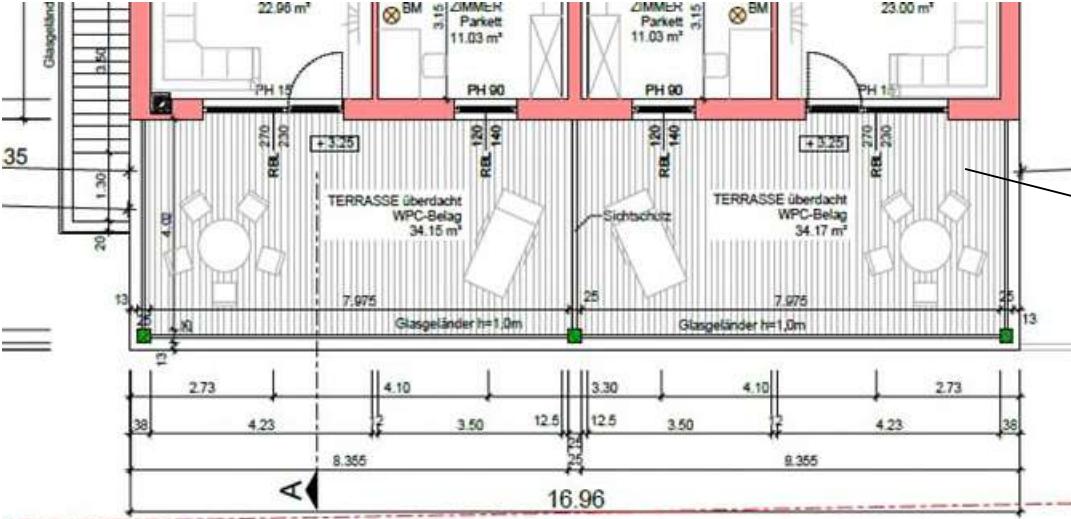
Demnach ist nach § 13 Abs. 4 BauG die Zahl zu ermitteln,  
die Rechenregel gibt § 13 Abs. 1 und Abs. 2 BauG vor.

Eine Bestätigung durch den VwGH ist noch ausständig!

Anmerkung: Ordentliche Revision wurde nicht zugelassen, außerordentliche Revisionen zu dieser und einer weiteren LVwG-E sind bisher nicht erfolgt.

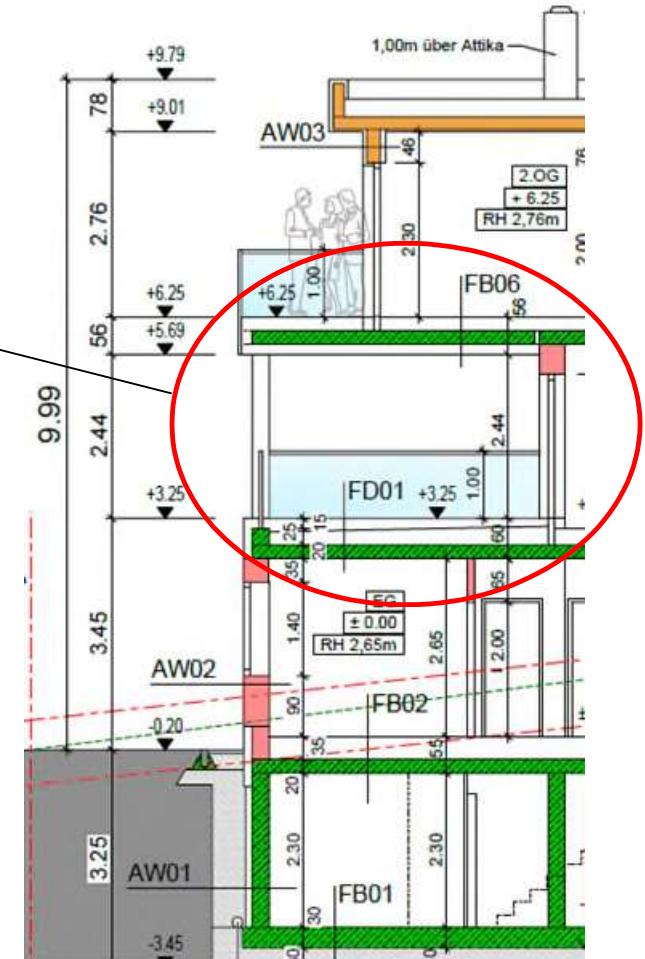


# Beispiel vorspringende Terrasse

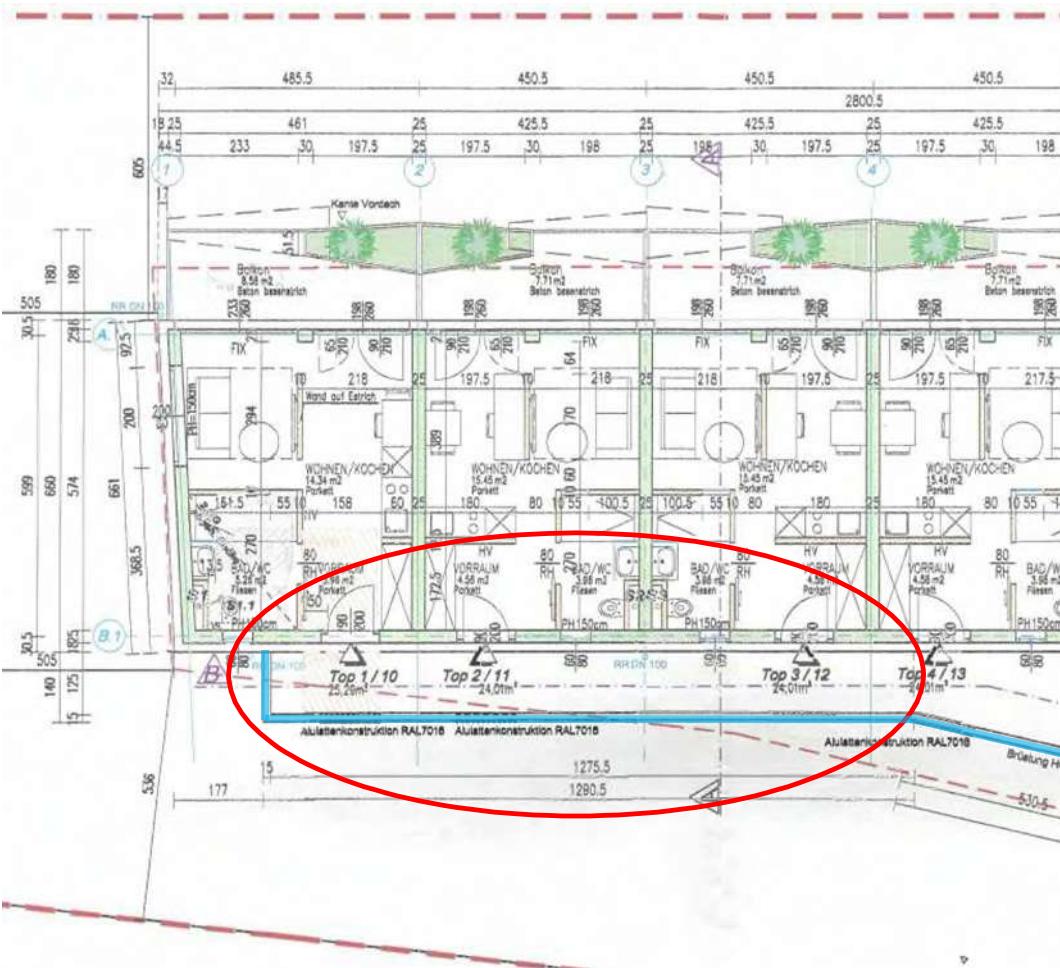


Terrasse überdeckt und an den Seitenflächen überwiegend (>50%) umschlossen (vollflächige Glasbrüstungen)

- Gebäudeeigenschaften
- abstandsrelevant



# Beispiel vorspringende Laubengänge



# Beispiel vorspringende Laubengänge



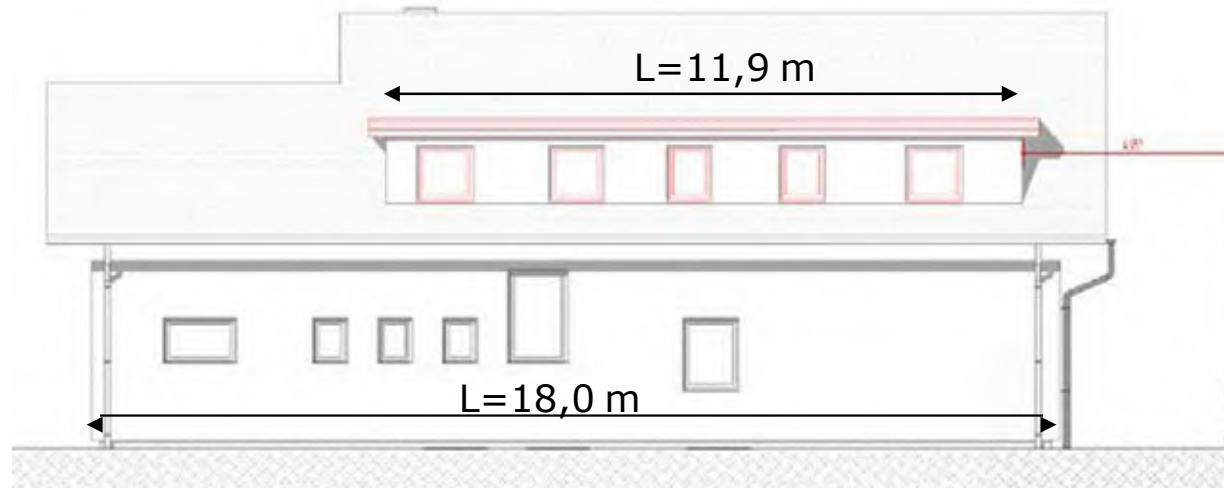
Laubengänge überdeckt und an den Seitenflächen überwiegend (>50%) umschlossen (Betonbrüstungen)  
→ Gebäudeeigenschaften  
→ **abstandsrelevant**

# Abstandsrelevanz von Gauben bzw. Gaupen

Bezüglich der Abstandsrelevanz von Dachgeschoßen ist im Sinne von § 13 Abs. 5 Stmk. BauG neben der Kniestockhöhe (max. 1,25 m) und der Dachneigung (nicht mehr als 70°) unter anderem auch zu prüfen, **ob Dachgauben allenfalls als selbstständige Gebäudefront** in Erscheinung treten.

- Hierbei spielt das Verhältnis der Gesamtlänge der Gauben zur Länge der Gebäudefront sicherlich eine wichtige Rolle, wie aus den einschlägigen VwGH-E 2009/06/0176 vom 17.11.2009 und 2007/06/0303 vom 01.04.2008 hervorgeht.
- Es wird davon ausgegangen, dass Gauben mit einer Gesamtlänge von mehr als 50% der Länge der Gebäudefront überwiegend in Erscheinung treten und daher eine selbstständige Gebäudefront darstellen.
- Die Frage, ob eine Gaube (ein Gaubenband) auf Grund seiner Dimensionierung als Gebäudefront in Erscheinung tritt, ist jedenfalls nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen (vgl. VwGH-Erkenntnis GZ: 2009/06/0176).

# Abstandsrelevanz von Gauben – Beispiel 1



$$11,9/18,0 = 0,66 > 0,50$$

Kniestockhöhe im Bereich der Gaube: **> 1,25m**

→ Gaube abstandsrelevant



Das Land  
Steiermark

## Abstandsrelevanz von „Gauben“ – Beispiel 2



**Gaube?**



# Abstandsrelevanz von „Gauben“ – Begriff

**Unterscheide von Gauben** das **Zwerchhaus** (Lukarne) mit Zwerchdach bzw. Zwerchhaus mit Kreuzdach (Außenwand wird „aufgemauert“, Traufe unterbrochen)



Zwerchhaus mit Zwerchdach



Zwerchhaus mit Kreuzdach

Grafiken: <https://de.wikipedia.org/wiki/Dachgaube>



# Restgeschoßhöhe bei fiktiver Geschoßeinteilung

## § 13 Abs. 6

Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen **ohne die übliche Geschoßeinteilung oder mit Geschoßhöhen von über 3,0 m** ist die Abstandsermittlung unter Zugrundelegung einer fiktiven Geschoßeinteilung mit einer Höhe von 3,0 m an jeder Gebäudeecke über dem natürlichen Gelände vorzunehmen. **Restgeschoßhöhen von mehr als 1,5 m sind als Geschoß anzurechnen.**

**Eine Attika im Ausmaß von 1,5 m bleibt unberücksichtigt.**

## § 4 Z. 34 Geschoß

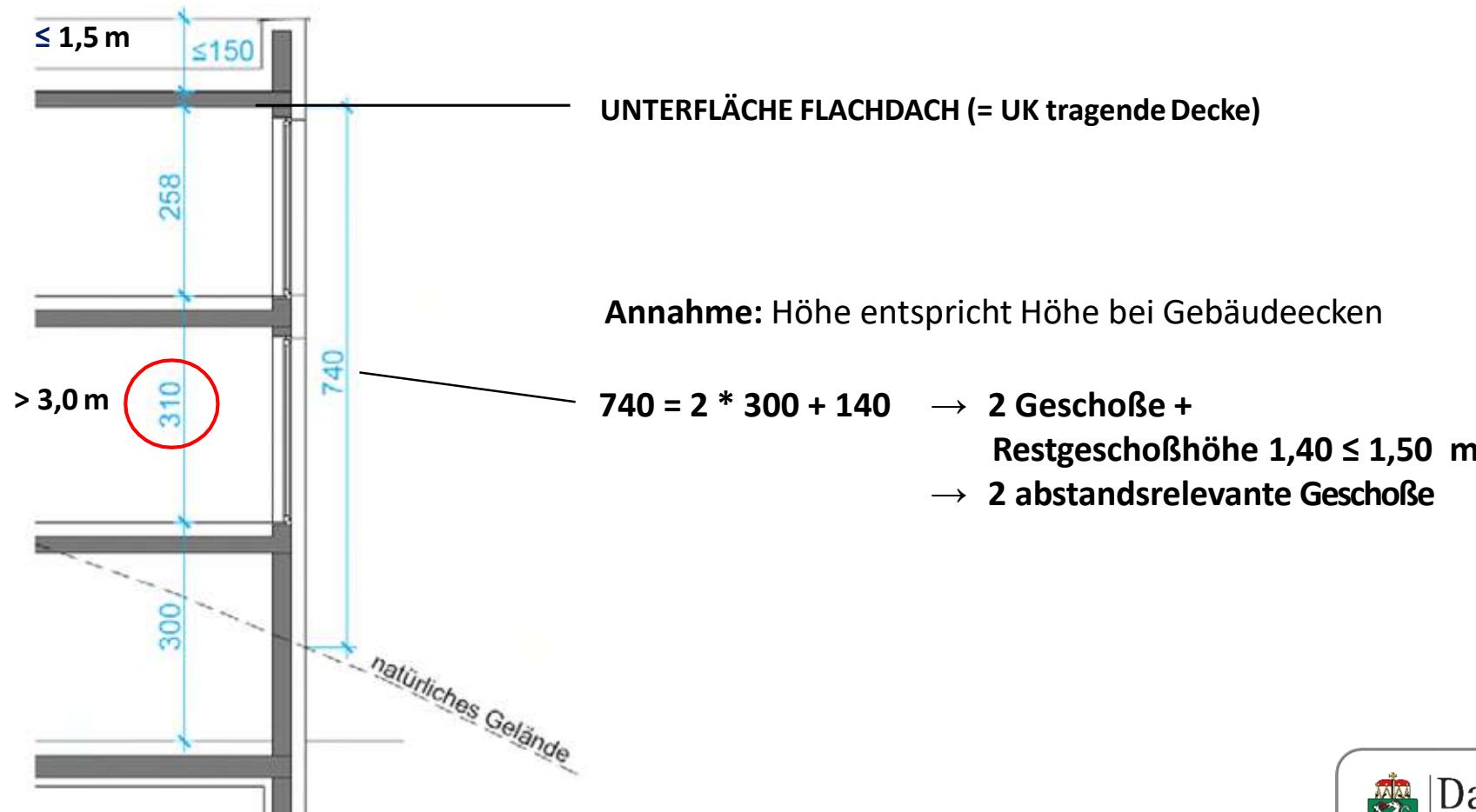
Gebäudeabschnitt zwischen den Oberkanten der Fußböden übereinanderliegender Räume oder **licher Abschnitt** zwischen der **Oberkante des Fußbodens** und der **Unterfläche des Daches**, wenn die jeweils geforderte Raumhöhe erreicht wird. Gebäudeabschnitte, die zueinander bis einschließlich der halben Geschoßhöhe versetzt sind, gelten als ein Geschoß;

### Wo ist Unterfläche des Daches?

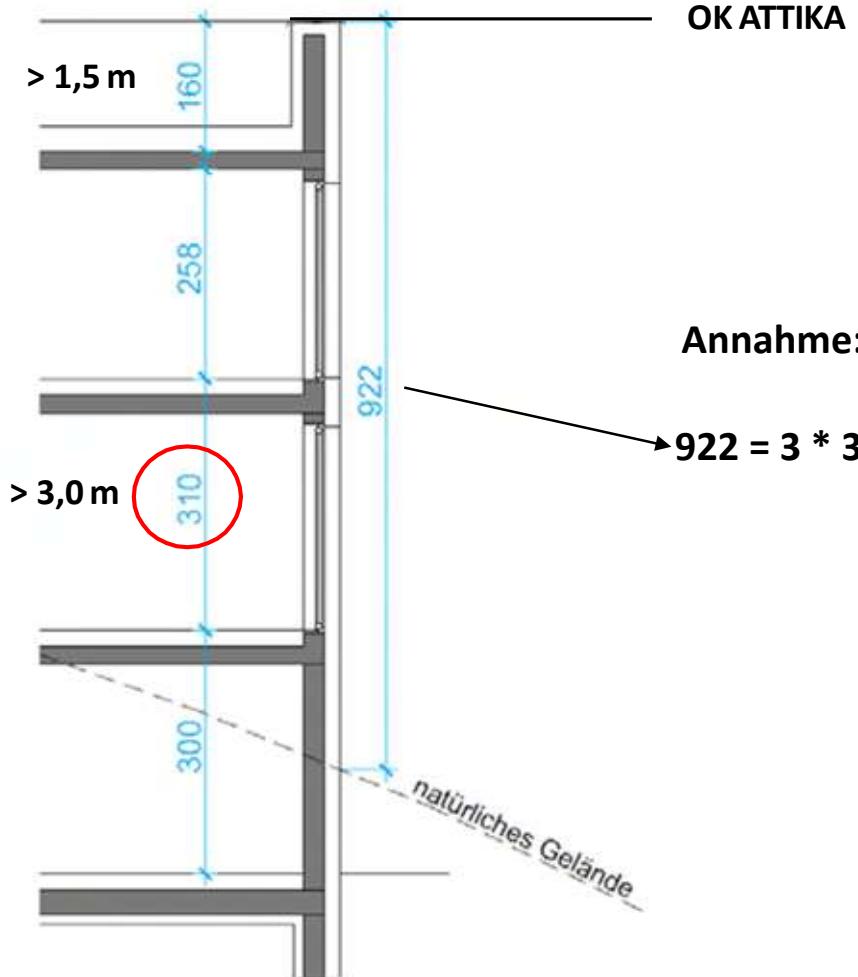
Beachte EBs zur OIB-RL 4, Ausgabe 2015 zum Geschoßbegriff



## § 13 Abs. 6, Restgeschoßhöhe bei Attikahöhe $\leq 1,50$ m



## § 13 Abs. 6, Restgeschoßhöhe bei Attikahöhe > 1,50 m



Annahme: Höhe entspricht Höhe bei Gebäudeecken

$$922 = 3 * 300 + 22 \rightarrow \begin{aligned} &\text{3 Gescho\ss e +} \\ &\text{Restgescho\ss h\"ohe } 0,22 \leq 1,50 \text{ m} \\ &\rightarrow \text{3 abstandsrelevante Gescho\ss e} \end{aligned}$$

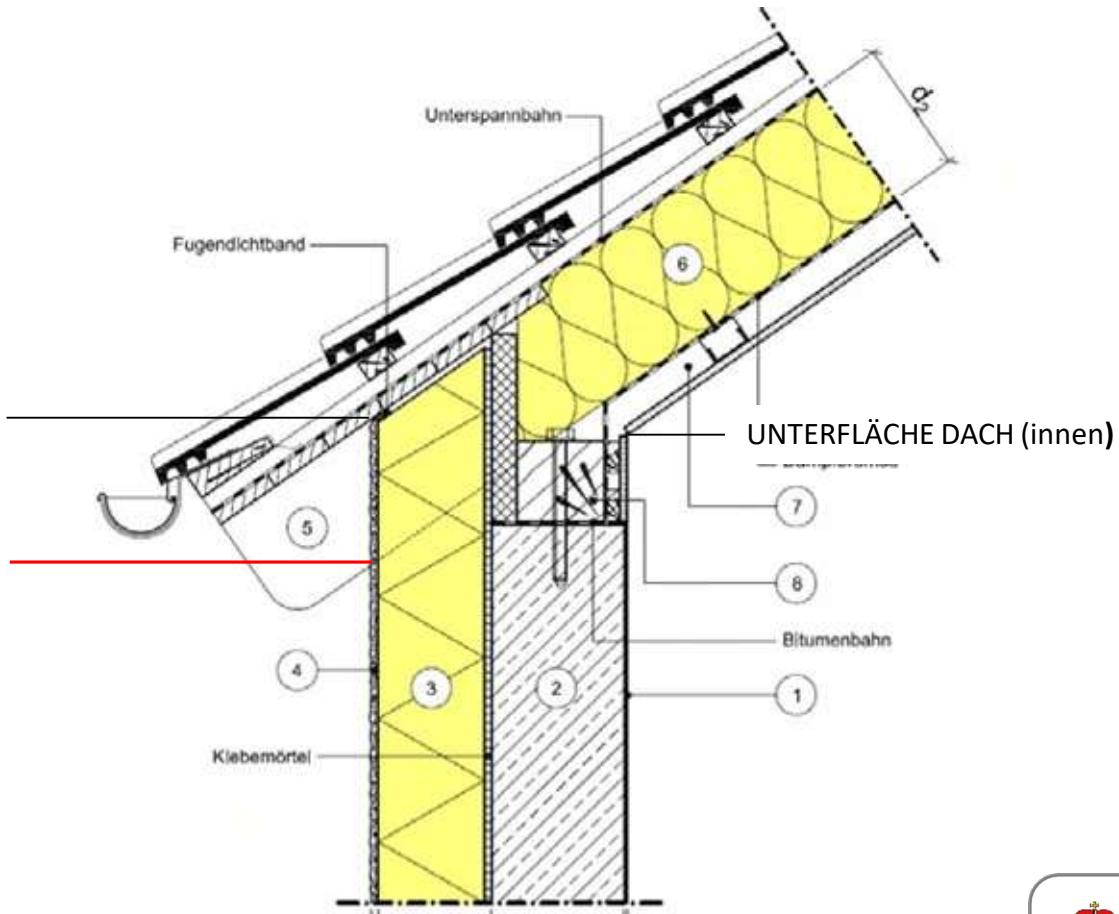
# Restgeschoßhöhe bei fiktiver Geschoßeinteilung - geneigtes Dach

UNTERFLÄCHE DACH (zw. Sparren)

UNTERFLÄCHE DACH (Sparren-UK)



Entspricht Kniestockregelung



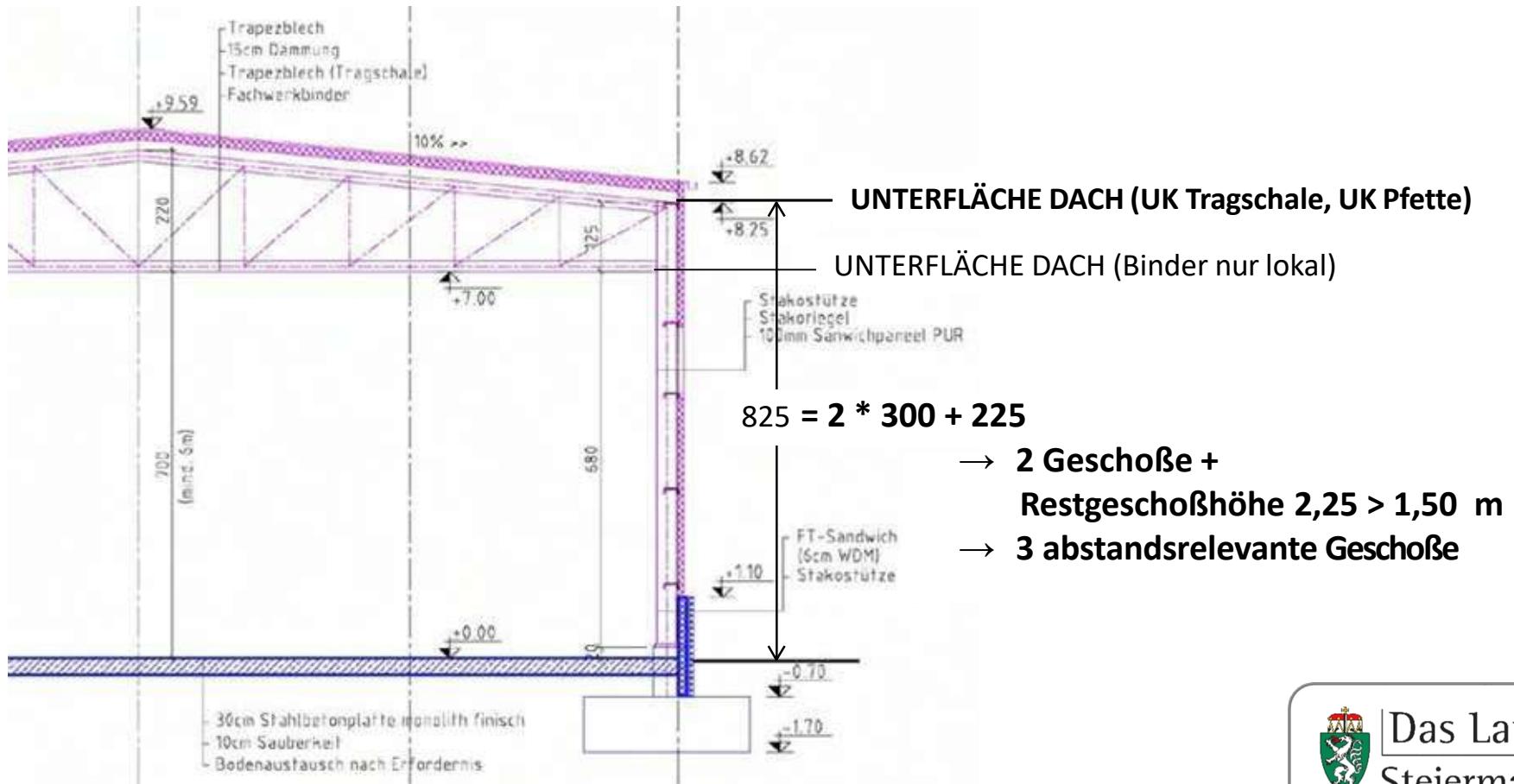
Grafik: wdvs-planungsatlas.de



Das Land  
Steiermark

# Restgeschoßhöhe bei fiktiver Geschoßeinteilung - Halle

Annahme: Höhe entspricht Höhe bei Gebäudeecken



Das Land  
Steiermark

# Nebengebäude

## § 4 Z. 47 Nebengebäude

**eingeschoßige, ebenerdige, unbewohnbare** Bauten von untergeordneter Bedeutung mit einer Geschoßhöhe bis 3,0 m, einer Firsthöhe bis 5,0 m und bis zu einer bebauten Fläche von 40 m<sup>2</sup>

### Nebengebäude im § 13

**§ 13 Abs. 8** Die Behörde **kann geringere Abstände** von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden zulassen:  
- für Nebengebäude ...

**§ 13 Abs. 9** Der Gebäudeabstand hat, sofern ein geringerer Abstand als nach Abs. 1 zulässig ist, mindestens 2,0 m zu betragen.

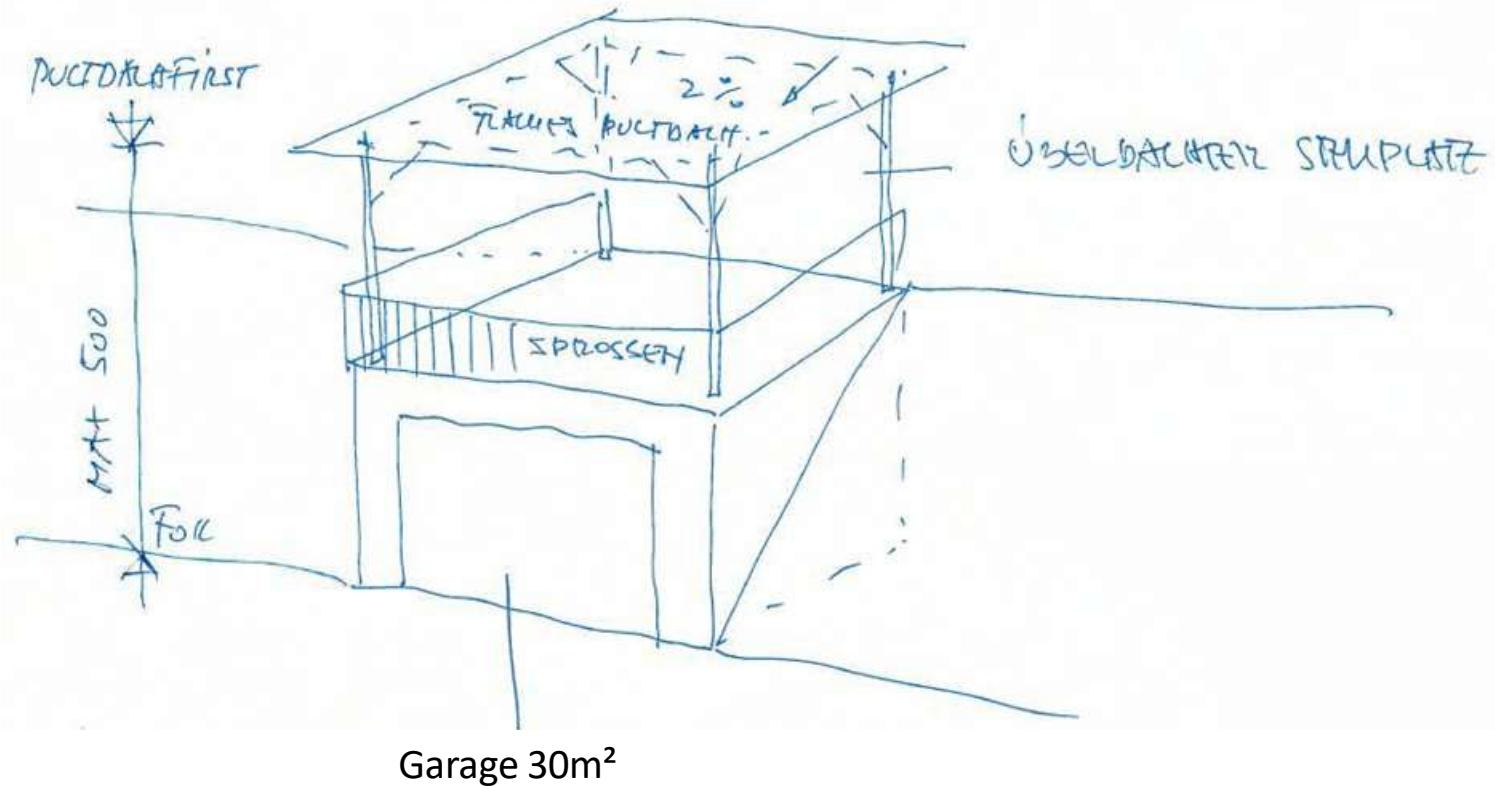
**§ 13 Abs. 10** Mit Zustimmung des Nachbarn können **unabhängig von der Bebauungsweise** Nebengebäude an der Grundgrenze zugelassen werden.

**§ 13 Abs. 11** Befindet sich auf dem angrenzenden Grundstück ein Nebengebäude, so ist bei der Ermittlung des Abstandes nur der Grenzabstand einzuhalten.



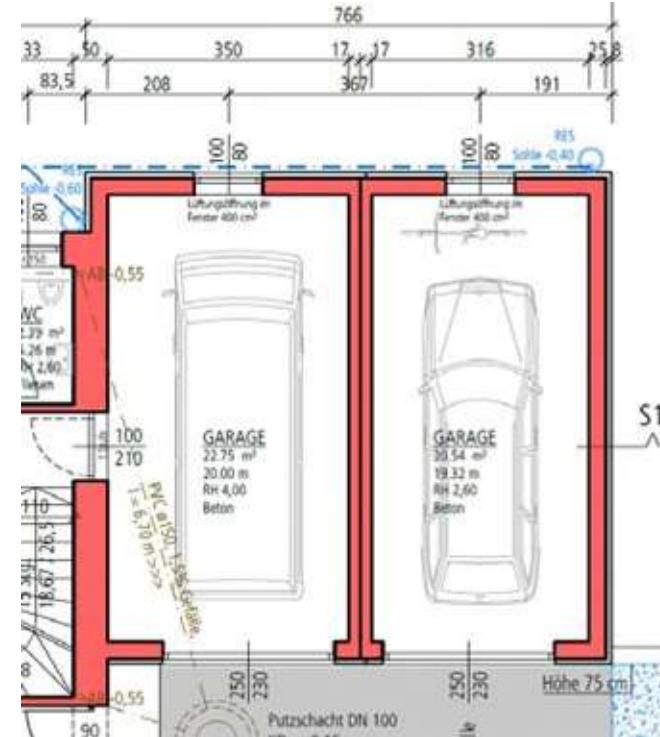
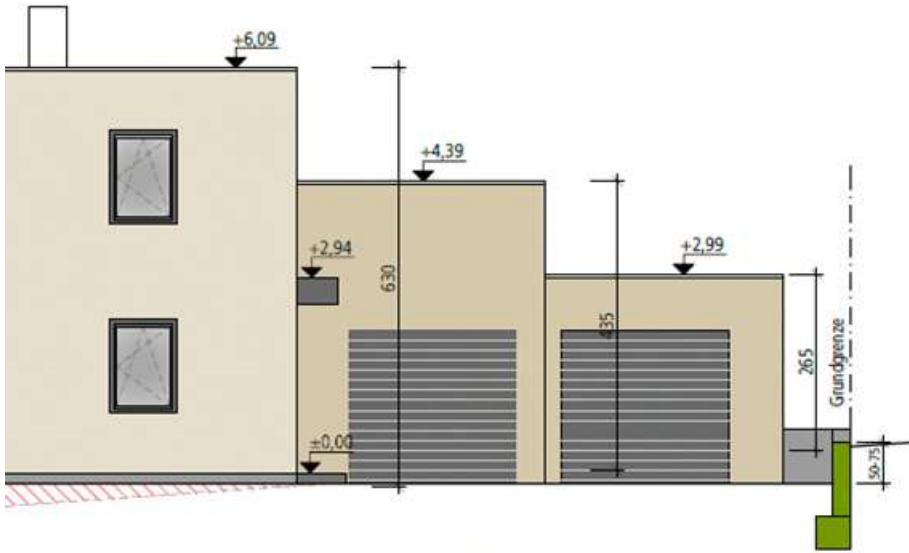
# Nebengebäude – Beispiel 1

Kein Nebengebäude,  
da 2 Nutzungsebenen



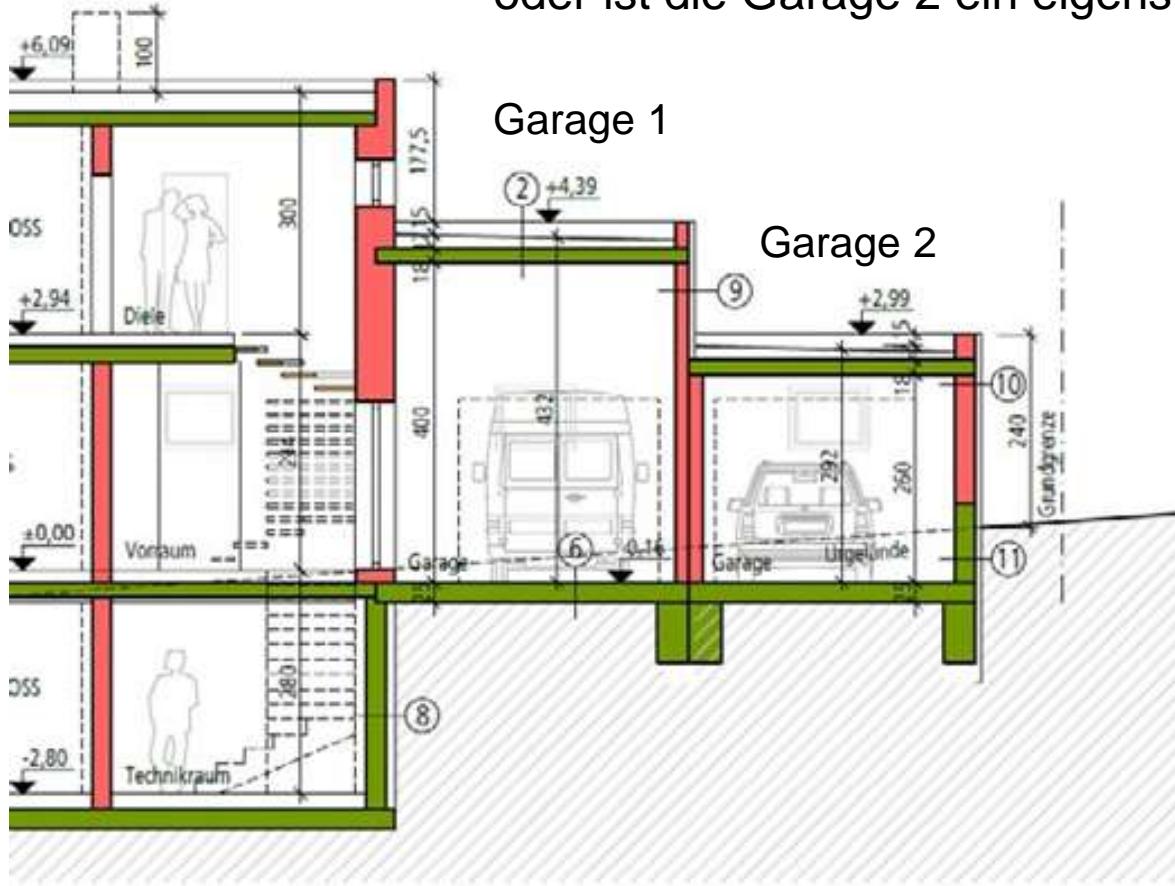
Das Land  
Steiermark

## Nebengebäude – Beispiel 2



## Nebengebäude – Beispiel 2

Sind die beiden Garagen eine bauliche Einheit,  
oder ist die Garage 2 ein eigenständiges Nebengebäude?



Das Land  
Steiermark

# Nebengebäude – Beispiel 2

## Kriterien betreffend die bauliche Einheit:

- **Optisch-visueller Eindruck:** gemeinsame Dachkonstruktion?, Höhensprung?, erscheint es optisch als einheitliches Bauwerk?  
Eigenständige Dachkonstruktion, markanter Höhensprung vorhanden, Gebäude trennfuge
- **Statisch-konstruktive Verbindung:** Was passiert bei Abbruch eines der beiden Bauwerke?, gleiches statisches Schicksal?, Alleine standfähig?  
Niedrigere Garage weist eigene tragende Wände und unabhängige Fundierung auf, keine statisch-konstruktive Verbindung, für sich standfähig
- **(Enger) funktioneller Zusammenhang:** offene Verbindung?, Nutzungsüberlappung?, Verbindungstür?  
Keine Verbindungstür bzw. offene Verbindung, kein funktioneller Zusammenhang

**Keine bauliche Einheit → Garage 2 ist ein eigenständiges Bauwerk**



# Nebengebäude – Beispiel 2

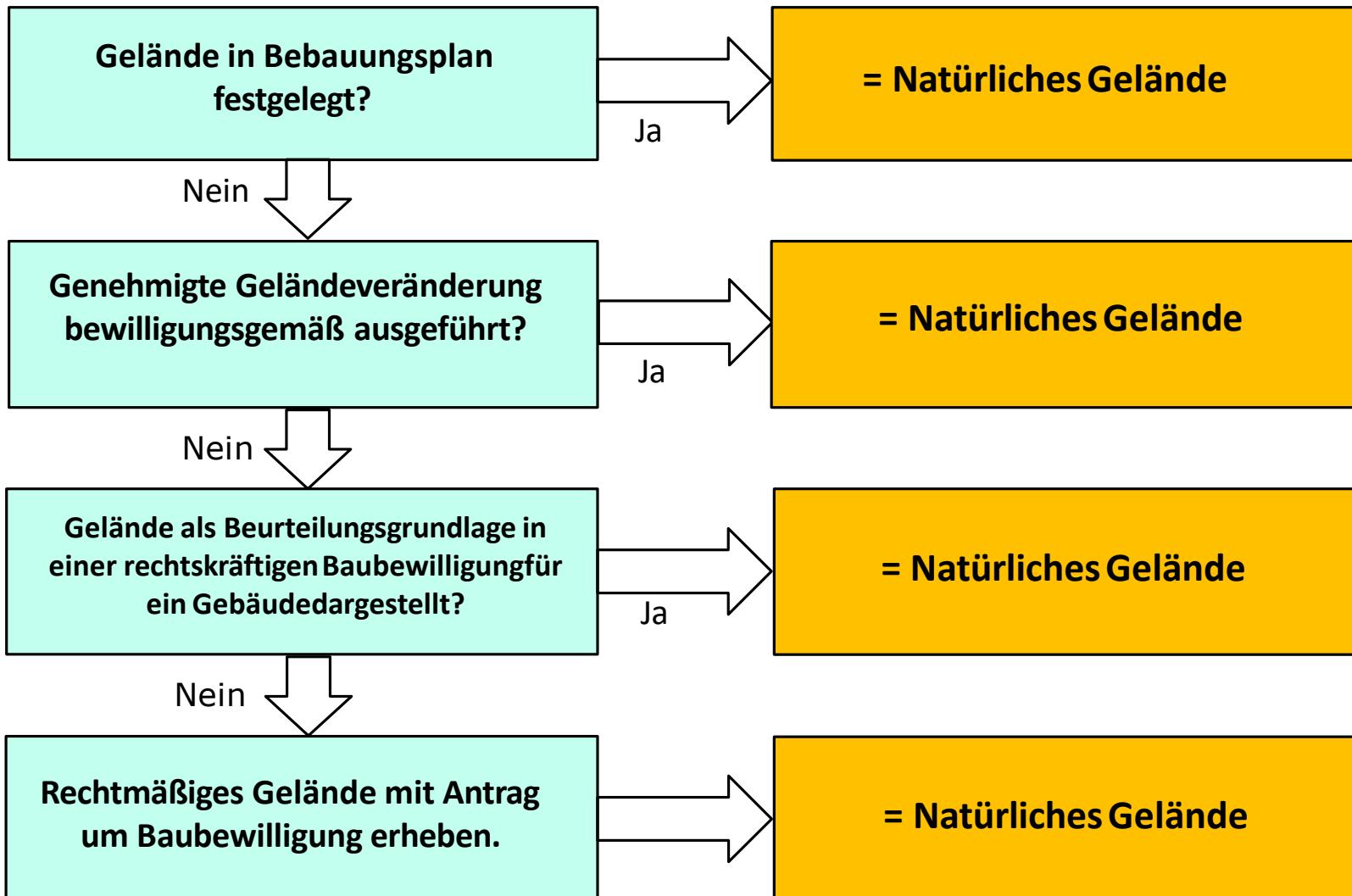
## Kriterien für Nebengebäude § 4 Z. 47 :

- eingeschoßig: erfüllt
- ebenerdig: erfüllt
- unbewohnbar: erfüllt
- untergeordnete Bedeutung: erfüllt
- Geschoßhöhe max. 3,0 m: erfüllt
- Firsthöhe max. 5,0 m: erfüllt
- Bebaute Fläche max. 40 m<sup>2</sup>: erfüllt

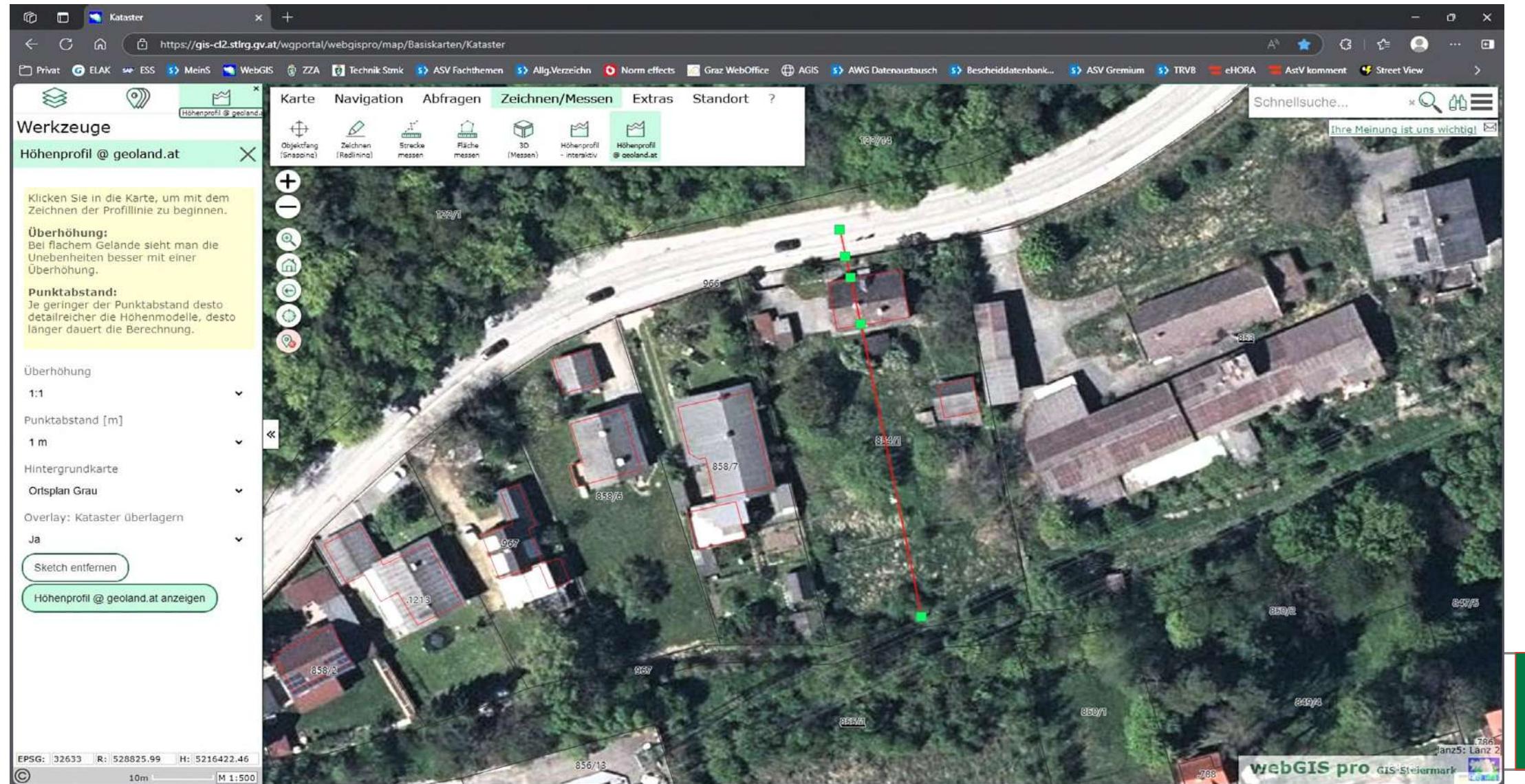
→ Garage 2 ist ein Nebengebäude



# Begriffsbestimmung § 4 Z. 46 – Natürliches Gelände



# Natürliches Gelände – wie genau ist webGIS Stmk



# Natürliches Gelände – wie genau ist webGIS Stmk

*voibos Profilservice*

*Ein Dienst der Länderkooperation geoland.at*

## Profilservice

Beschreibung	Profilauswertung
EPSG	32633
Stützpunktabstand	1 m
Erfassungsjahre der zugrundeliegenden Höhendaten	2022

Polygonzug: LINESTRING (528923.9 5216401.7, 528924.8 5216396.8, 528925.7 5216393.0, 528927.5 5216384.5, 528937.8 5216331.2)

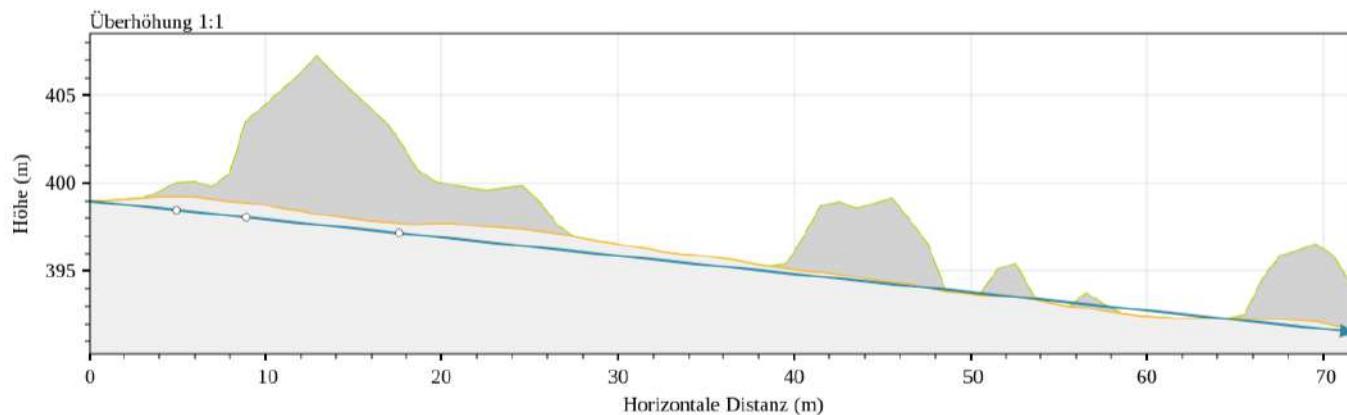
Profilattribute	DTM	DSM
Höhe Startpunkt	399.0 m	399.0 m
Höhe Endpunkt	391.6 m	393.7 m
Höhe des höchsten Punkts	399.2 m	407.2 m
Höhe des tiefsten Punkts	391.6 m	392.3 m
Länge der Polylinie (2D)	71.9 m	71.9 m
Länge der Polylinie (3D)	72.4 m	91.8 m
Durchschnittliche Neigung	-5.8°	-3.6°
Maximale Neigung	4.6°	72.2°
Minimale Neigung	-16.6°	-69.8°
Höhendifferenz Gesamt	-7.4 m	-5.3 m
Höhenanstiege Gesamt	0.2 m	19.8 m



# Natürliches Gelände – wie genau ist webGIS Stmk

Maximale Neigung	4.6°	72.2°
Minimale Neigung	-16.6°	-69.8°
Höhendifferenz Gesamt	-7.4 m	-5.3 m
Höhenanstiege Gesamt	0.2 m	19.8 m
Höhenabstiege Gesamt	7.7 m	25.0 m

## Profildarstellung



# Natürliches Gelände – wie genau ist webGIS Stmk

## Umgebungskarte



# Natürliches Gelände – wie genau ist webGIS Stmk

## Stützpunkttabelle

Stützpunkt- nummer	Horizontale Distanz (m)	Rechtswert	Hochwert	Höhe Sichtlinie (m)	Höhe DSM (m)	Höhe DTM (m)	Flugjahr
0 (0)	0	528923.9	5216401.7	399.0	399.0	399.0	2022
1	1.0	528924.1	5216400.7	398.9	399.0	399.0	2022
2	2.0	528924.3	5216399.7	398.8	399.1	399.1	2022
3	3.0	528924.4	5216398.7	398.7	399.1	399.1	2022
4	4.0	528924.6	5216397.8	398.6	399.5	399.2	2022
5 (1)	5.0	528924.8	5216396.8	398.5	400.0	399.2	2022
6	6.0	528925.0	5216395.8	398.4	400.1	399.2	2022
7	7.0	528925.3	5216394.8	398.3	399.8	399.0	2022
8	8.0	528925.5	5216393.9	398.2	400.5	398.9	2022
9 (2)	8.9	528925.7	5216393.0	398.1	403.5	398.9	2022
10	9.9	528925.9	5216392.0	398.0	404.3	398.7	2022
11	10.9	528926.1	5216391.0	397.9	405.2	398.5	2022
12	11.9	528926.3	5216390.0	397.8	406.2	398.4	2022
13	12.9	528926.5	5216389.0	397.6	407.2	398.2	2022
14	13.9	528926.7	5216388.1	397.5	406.1	398.1	2022
15	14.9	528926.9	5216387.1	397.4	405.2	397.9	2022

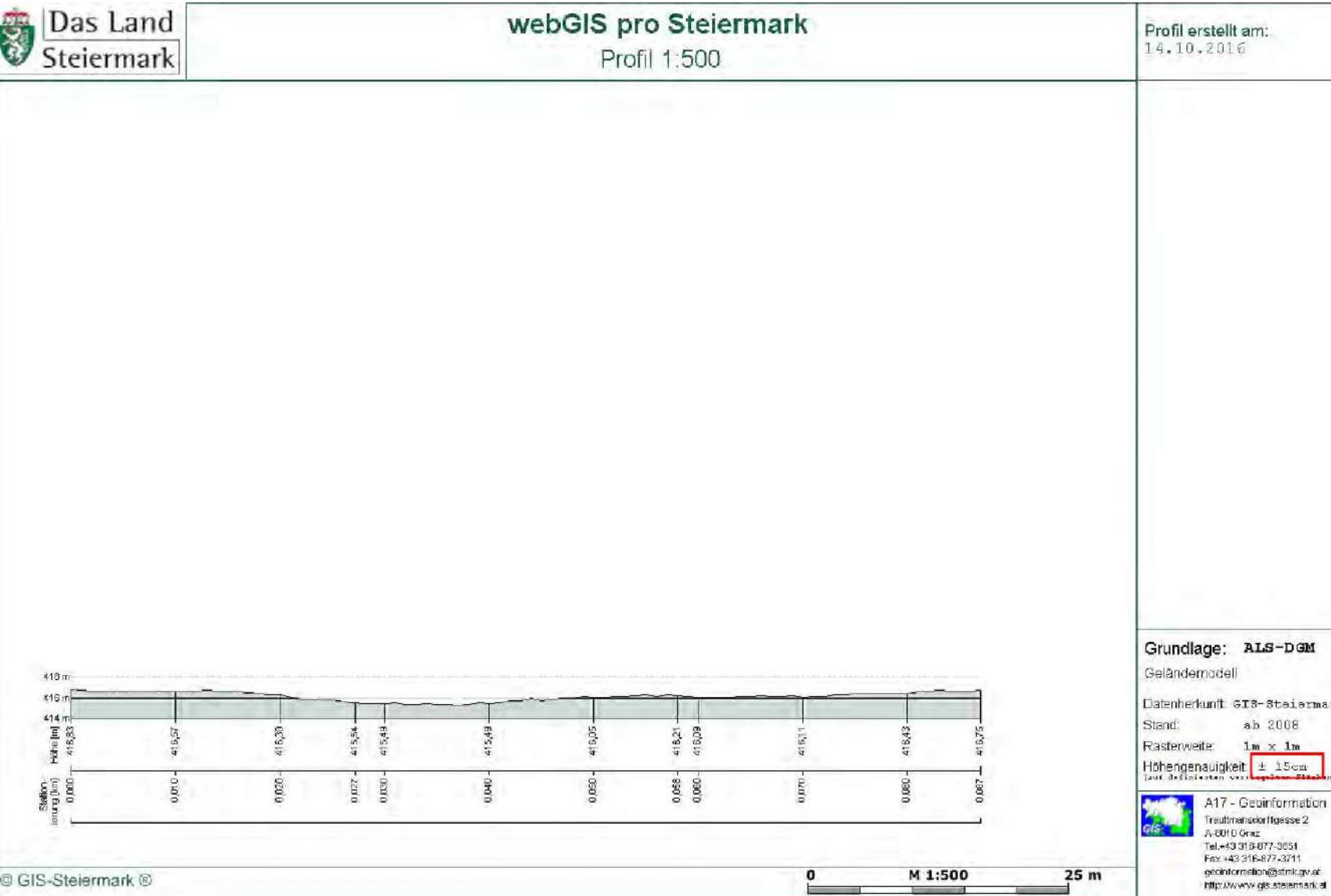
# Natürliches Gelände – wie genau ist webGIS Stmk



webGIS pro Steiermark

Profil 1:500

Profil erstellt am:  
14.10.2016



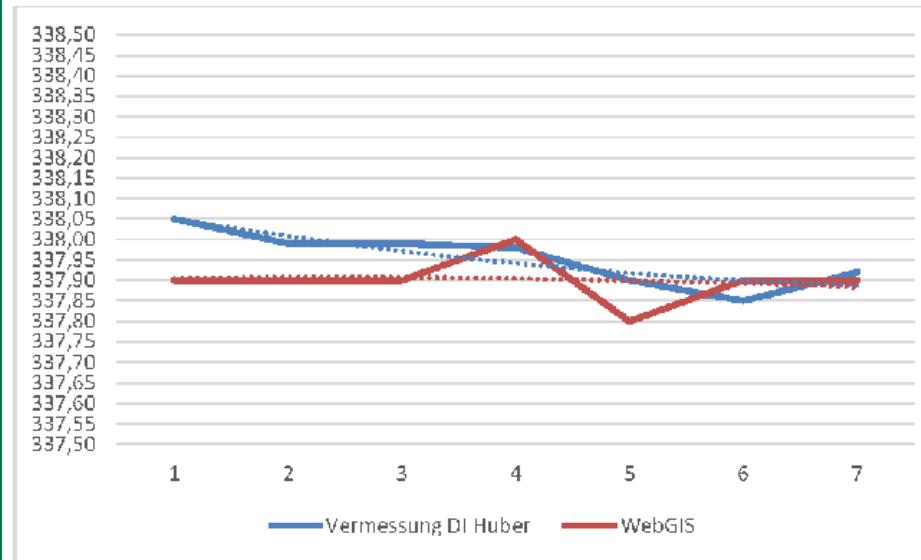
Das Land  
Steiermark

# Natürliches Gelände – wie genau ist webGIS Stmk

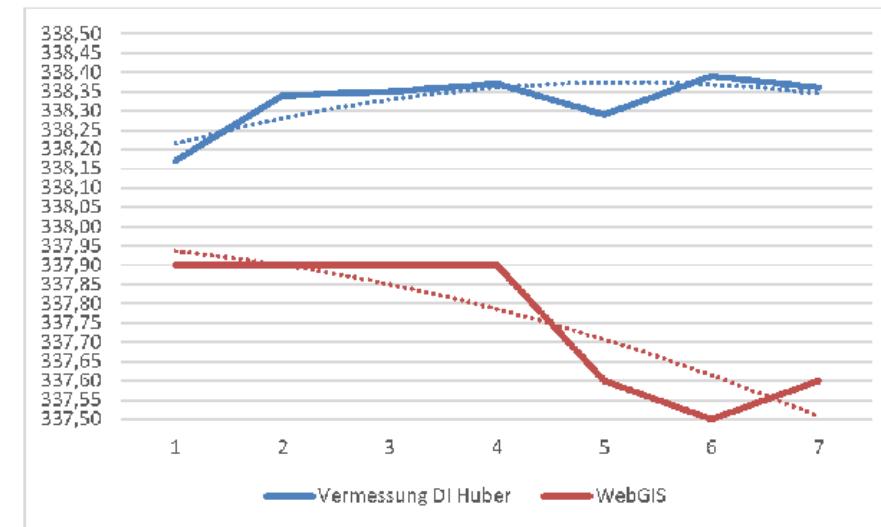


# Natürliches Gelände – wie genau ist webGIS Stmk

Geländeverlauf rund 2 m im Gst.Nr. 170/2 (Pkt. 1 Norden, Pkt. 6 Süden) geglättet Null bis 0,15 m:



Geländeverlauf rund 2 m im Projektgrundstück (Pkt. 1 Norden, Pkt. 6 Süden) geglättet 0,3 bis 0,75 m:



# Bauabgabe

## § 15 Abs. 4

Der Einheitssatz beträgt **EUR 13,04/m<sup>2</sup> ab 1.1.2025**. Der Einheitssatz ist an den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten **Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau** oder an seine Stelle tretenden Index jährlich anzupassen, sofern die **Indexzahl** jeweils zum 1. Jänner einen Wert von zehn Prozent gegenüber dem Jahr der letzten Anpassung übersteigt. Ändert sich der Einheitssatz, so ist er auf einen ganzen Eurocent-Betrag zu runden.

Baukostenindex Wohnhaus- und Siedlungsbau Basisjahr 2020

Jahr/Monat	Gesamtbaukosten						Baumeisterarbeiten						
	Lohn	Veränderung in % gegenüber dem Vormonat		Veränderung in % gegenüber dem Vorjahresperiode		Insgesamt	Vormonat	Veränderung in % gegenüber dem Vorjahresperiode		Insgesamt	Vormonat	Veränderung in % gegenüber dem Vorjahresperiode	
		Sonstiges	Vormonat	Vorjahresperiode	Insgesamt		Vormonat	Vorjahresperiode	Insgesamt		Vormonat	Vorjahresperiode	
Ø 2020	100,0			100,0		100,0		100,0		100,0			
Ø 2021	102,1		2,1	118,6		18,6	110,4		10,4	102,3	117,0	109,4	
Ø 2022	105,1		2,9	137,5		15,9	121,6		10,1	105,5	138,2	121,4	
												11,0	
2020	I.	99,0		100,1		99,5		98,5		100,2		99,3	
	II.	99,0	0,0	100,1	0,0	99,5	0,0	98,5	0,0	100,1	0,0	99,3	
	III.	99,0	0,0	100,1	0,0	99,5	0,0	98,5	0,0	100,1	0,0	99,3	
2023	I.	107,6	1,5	4,3	135,1	0,9	6,8	121,6	1,2	5,7	106,7	134,9	
	II.	107,6	0,0	4,3	135,7	0,4	6,0	121,9	0,2	5,3	106,7	135,8	
	III.	107,6	0,0	4,3	135,3	-0,3	-2,2	121,7	-0,2	0,5	106,7	135,4	
	IV.	107,6	0,0	4,3	135,5	0,1	-6,0	121,8	0,1	-1,8	106,7	135,8	
	V.	115,0	6,9	8,5	134,8	-0,5	-7,0	125,0	2,6	-0,7	116,5	134,7	
	VI.	115,0	0,0	8,5	133,1	-1,3	-6,4	124,2	-0,6	-0,2	116,5	133,2	
	VII.*	115,0	0,0	8,5	131,1	-1,5	-6,4	123,2	-0,8	-0,2	116,5	131,4	
	VIII.*	115,0	0,0	8,5	130,8	-0,2	-5,8	123,0	-0,2	0,2	116,5	131,1	
												123,7	



Quelle: [www.statistik.at/statistiken/industrie-bau-handel-und-dienstleistungen/konjunktur/baukostenindex](http://www.statistik.at/statistiken/industrie-bau-handel-und-dienstleistungen/konjunktur/baukostenindex)



# Fertigstellungsanzeige

## § 38 Abs. 2 Z. 3 Prüfbescheinigung elektrische Anlagen

bei baulichen Anlagen mit elektrischen Anlagen eine Prüfbescheinigung eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Errichtung und Mängelfreiheit der elektrischen Anlagen

Bundeseinheitliche Prüfbescheinigungen unter [www.kfe.at](http://www.kfe.at)

**MUSTER**

**Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker**  
A-1040 Wien, Schauburggasse 20/4  
Telefon: 01-505 69 50, Telefax: 01-253 303 393 20  
Vertrieb:  
KFE, 1030 Wien, Tel.: 01-713 54 68, Fax: 01-712 88 47  
oder über [www.kfe.at](http://www.kfe.at)

**WKO**  
Elektrotechniker

**Prüfbefund** bundeseinheitliche Fassung  
über eine elektrische Einzelverbraucheranlage

Anlagenadresse: PlZ \_\_\_\_\_ Gemeinde/Orts Teil \_\_\_\_\_ Straße Nr. \_\_\_\_\_

Anlagenbetreiber: \_\_\_\_\_  
Zurück/Firma: \_\_\_\_\_

Überprüfte Anlage/Anlagenteile: \_\_\_\_\_

Nicht überprüfte Anlagenteile: \_\_\_\_\_

Dieser Befund dient als:  Erstprüfung (Erstprüfung 01/2010-01/2011)  Wiederkehrende Prüfung (Wiederkehrende Prüfung 01/2011-01/2012)

Geprüft nach (z.B.: ÖVE/NÖRM E 8001)

Zusammenfassung der Prüfergebnis:

Die Anlage entspricht den geführten Bestimmungen, hat aber geringfügige Mängel, die auf (siehe Seite ..... — Mängelaufstellung) geführten Bestimmungen (siehe Seite ..... — Mängelaufstellung)

Die Anlage entspricht innerhalb von ..... die Anlage entspricht den geführten Bestimmungen (siehe Seite ..... — Mängelaufstellung)

Datum der Prüfung: \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Die hier unterschriebene Prüfungsergebnis verbindet und basiert auf den nach dem Elektrotechnikgesetz gültigen Normen und Bestimmungen. Der Befund beinhaltet keine Gewährleistung der Güte der Beurteilung. Messungen und Prüfungen wurde gem. den geführten Bestimmungen hinreichend dokumentiert. Das Dokument ist nur während der laufenden Prüfung gültig.

Stampgie / Rechtsgültige Zeichnung

Vorliegendes Prüfergebnis vom Anlagenbetreiberlichen zur Kenntnis genommen:  
Name: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Die Verwendung dieses Befunds ist ausschließlich befugten Elektrotechnikern, Verbundenen Technischen Büros für Elektrotechnik oder Zulieferern für Elektrotechnik vorbehalt. Eine weitere rechtliche Verwendung zieht strafrechtliche Folgen nach sich.

© Copyright by KFE—Art. Nr. 213 Prüfbefund: Elektrische Anlage in einer Einzelverbraucheranlage 01/2010, 1. Auflage

Kooperationspartner der e-Marken-Gemeinschaft

Seite 1 von 5



# **Novelle 2019 Änderung „Brandwand“**

## **§ 52 Abs. 2**

Die Außenwände von Bauwerken müssen so ausgeführt werden, dass das Übergreifen eines Brandes auf andere Bauwerke verhindert wird oder, sofern dies aufgrund der Größe und des Verwendungszweckes der Bauwerke genügt, ausreichend verzögert wird.

Eine solche Ausführung der Außenwände ist nicht erforderlich, wenn die Bauwerke in einem entsprechenden Abstand voneinander errichtet werden.

Dabei ist auch die zulässige Bebauung auf Nachbargrundstücken zu berücksichtigen.

Desgleichen kann von einer solchen Ausführung der Außenwände abgesehen werden, wenn der Nachbar zustimmt und die Gesichtspunkte des Brandschutzes dies zulassen.

**Letzter Satz analog § 51 Abs. 3  
im Stmk. BauG 1995 in der  
Fassung vor Einführung der  
OIB-Richtlinien**



# Anpassbarer Wohnbau

## § 76 Abs. 4

Wohngebäude (Neubauten und solche, die durch Nutzungsänderungen entstehen) mit **mehr als drei Wohnungen** sind nach den Grundsätzen für den anpassbaren Wohnbau zu planen und zu errichten. Für den anpassbaren Wohnbau müssen jedenfalls die **Anforderungen nach Abs. 2 Z 1 und 3 eingehalten** werden. In Verbindungswegen sind Stufen, Schwellen und ähnliche Hindernisse grundsätzlich zu vermeiden.

## § 76 Abs. 4 (Vorgängerregelungen)

- Seit 14.05.2015 bis zur nunmehrigen Novelle waren lediglich mindestens 25% der Gesamtwohnflächen sowie mindestens 25% der Anzahl der Wohnungen anpassbar auszuführen
- Es gab keine Regelung für Verbindungswege
- Zwischen 01.05.2011 bzw. 28.08.2012 (Änderung 2. Satz) und 13.05.2015 waren, wie in der nunmehrigen Novelle, auch 100% anpassbare Wohnungen herzustellen



# Anpassbarer Wohnbau

## § 76 Abs. 2

Zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Abs. 1 müssen insbesondere:

1. **mindestens ein Eingang**, möglichst der Haupteingang, **stufenlos erreichbar** sein,
2. in Verbindungswegen Stufen, Schwellen und ähnliche Hindernisse grundsätzlich vermieden werden; unvermeidbare Niveauunterschiede sind durch entsprechende Rampen, Aufzüge oder andere Aufstiegshilfen zu überwinden oder auszugleichen,
3. **notwendige Mindestbreiten für Türen und Gänge** eingehalten werden,
4. eine dem Verwendungszweck entsprechende Anzahl von behindertengerechten Sanitärräumen errichtet werden.

Für anpassbaren Wohnbau nunmehr zusätzlich zu Z. 1 und 3 beachten:

In Verbindungswegen sind Stufen, Schwellen und ähnliche Hindernisse grundsätzlich zu vermeiden.



# Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik  
Fachabteilung Energie und Wohnbau  
Bautechnik und Gestaltung  
<https://www.technik.steiermark.at>

DI Helmut Lanz  
[h.lanz@stmk.gv.at](mailto:h.lanz@stmk.gv.at)  
Tel. 0316 / 877-5907

